



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

1961

Samstg, den 4. November 1961

Nr. 44

INHALT:	Seite	Seite
Der Hessische Minister des Innern		
Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz; hier: Änderung der Aufwandsentschädigungs- und Reisekostensätze	1289	
Richtlinien für Gewährung der Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Brandverhütungsbeauftragten; hier: Änderung der Entschädigungssätze	1289	
Heizräume	1289	
Bestellung des Bezirksbranddirektors für den Regierungsbezirk Darmstadt	1290	
Der Hessische Minister der Finanzen		
Bundes-Angestelltentarifvertrag; hier: Anschlußtarifverträge mit dem Marburger Bund	1290	
Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen vom 15. Mai 1961; hier: Anschlußtarifverträge mit dem Verband der weiblichen Angestellten	1291	
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden; hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Rechnungsjahr 1962	1292	
Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch	1296	
Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn; hier: Einwohnerzahlen zur Ermittlung des Vohundertsatzes der Arbeitnehmerbevölkerung	1296	
Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1296	
Der Hessische Minister der Justiz		
Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises	1296	
Dienstanweisung für Ortsgerichte im Lande Hessen	1296	
Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung		
Errichtung der Filialkirchengemeinde Wacktküppel in der Pfarrei Gersfeld	1298	
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		
Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung und Gemeindestraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen	1298	
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		
Gemeinsame Anordnung zum Vollzug des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe	1298	
Anerkennung von Abnahmebescheinigungen für Dampfkessel des Hessischen Technischen Überwachungsamtes durch „Government of India Central Boiler Board“	1298	
Lehrapothekenverzeichnis 1961/63	1299	
Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen	1299	
Personalnachrichten		
C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	1299	
F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung	1300	
Regierungspräsidenten		
DARMSTADT		
Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Lauterbach	1302	
KASSEL		
Verlust von Dienstaussweisen für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen	1302	
Genehmigungsurkunde für die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG in Kassel-Wilh. zum weiteren Betrieb der Straßenbahn in Kassel und Altenbauna	1302	
WIESBADEN		
Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes	1303	
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 10. 1. 1958 (StAnz. S. 155)	1303	
Buchbesprechungen	1303	
Öffentlicher Anzeiger	1304	

1178

Der Hessische Minister des Innern

Erste Durchführungsanweisung zum Brandschutzgesetz;
hier: Änderung der Aufwandsentschädigungs- und Reisekostensätze.

Die Erste Durchführungsanweisung zum Hessischen Brandschutzgesetz vom 10. Januar 1952 — StAnz. S. 62 — in der Fassung vom 3. Januar 1955 — StAnz. S. 67 — wird wie folgt geändert:

In Nr. 32 ist statt „100,—“ zu setzen „120,—“, in Nr. 33 (Fassung vom 3. 1. 1955) sind zu setzen:

statt „60,—“ „72,—“
statt „70,—“ „84,—“
statt „80,—“ „96,—“
statt „90,—“ „108,—“

in Nr. 42 statt „150,—“ „180,—“ und
statt „90,—“ „108,—“.

Die neuen Sätze sind ab 1. November 1961 zu zahlen.
Wiesbaden, 18. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern IVe (Brandschutz)
Az. 65d/10 StAnz. 44/1961 S. 1289

1179

Richtlinien für Gewährung der Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Brandverhütungsbeauftragten;
hier: Änderung der Entschädigungssätze.

Die Richtlinien für Gewährung der Aufwandsentschädigung an die ehrenamtlich tätigen Brandverhütungsbeauftragten vom 8. 10. 1953 — StAnz. S. 937 — werden wie folgt geändert:

In Abs. 3 ist für „10,—“ zu setzen „12,—“ und
für „15,—“ zu setzen „18,—“.

In Abs. 4 ist für „20,—“ zu setzen „24,—“,
für „30,—“ zu setzen „36,—“,
für „45,—“ zu setzen „54,—“ und
für „60,—“ zu setzen „72,—“.

Die neuen Sätze sind ab 1. November 1961 zu zahlen.
Wiesbaden, 18. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern IVe (Brandschutz)
Az. 65a/02-01 StAnz. 44/1961 S. 1289

1180

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt (Main)
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt (Main)

Heizräume

Nach § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO müssen Heizräume mindestens zwei entgegengesetzt liegende Ausgänge erhalten, von denen mindestens einer unmittelbar ins Freie führt. In § 45 Abs. 2 Satz 2 HBO sind Heizräume als „Räume mit größeren Heizanlagen“ bezeichnet. Unter größeren Heizanlagen sind nach § 13 Abs. 6 DVO HBO Anlagen für Sammelheizung oder Warmwasserbereitung mit einer höheren Nennheizleistung als 20 000 kcal/h zu verstehen.

Nach Inkrafttreten der Hessischen Bauordnung haben sich die Fachkommission „Bauaufsicht“ der Argebau und die Musterbauordnungskommission mit den an Heizräume zu stellenden Forderungen befaßt. Beide Kommissionen kamen zu dem Ergebnis, daß zwei Ausgänge nur bei Heizräumen

erforderlich sind, in denen Feuerstätten mit einer Gesamtnennheizleistung von mehr als 250 000 kcal/h untergebracht sind. Eine entsprechende Regelung wird im Musterentwurf für eine Allgemeine Rechtsverordnung zur Musterbauordnung enthalten sein.

Es ist beabsichtigt, § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO entsprechend den Vorschlägen der Fachkommission „Bauaufsicht“ und der Musterbauordnungskommission zu ändern. Bis zu diesem Zeitpunkt bitte ich im Wege der Befreiung von der Forderung, zwei Ausgänge herzustellen, bei Heizräumen mit Feuerstätten bis zu einer Gesamtnennheizleistung von 250 000 kcal/h abzusehen.

Es erscheint unbillig, für diese Befreiungen Gebühren zu erheben. Im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen wird daher auf Grund des § 11 Abs. 2 des Hessischen Verwaltungsgebührengesetzes vom 14. Oktober 1954 (GVBl. S. 113) angeordnet:

Für Befreiungen, die von der Forderung des § 45 Abs. 4 Satz 1 HBO bei Heizräumen mit Feuerstätten bis zu einer Gesamtnennheizleistung von 250 000 kcal/h

gewährt werden, sind Gebühren nach Nr. 12 des Gebührenverzeichnisses zum Hessischen Verwaltungsgebührengesetz nicht zu erheben.

Wiesbaden, 16. 10. 1961 **Der Hessische Minister des Innern**
Vd — 64 b 06 21 — 4 61
StAnz. 44/1961 S. 1289

1181

Bestellung des Bezirksbranddirektors für den Regierungsbezirk Darmstadt

Der Regierungspräsident in Darmstadt hat mit meinem Einverständnis den Leiter der städtischen Berufsfeuerwehr Offenbach a. M., Herrn Brandamtmann Ludwig Reiter, mit Urkunde vom 3. Oktober 1961 zum ehrenamtlichen Bezirksbranddirektor für den Regierungsbezirk Darmstadt ernannt.

Wiesbaden, 18. 10. 1961

Der Hessische Minister des Innern IVc (Brandschutz)
Az. 65d 08 StAnz. 44/1961 S. 1290

1182

Der Hessische Minister der Finanzen

Bundes-Angestelltentarifvertrag;

hier: Anschlußtarifverträge mit dem Marburger Bund
Bezug: Mein Erlaß vom 28. Februar 1961 — P 2100 A — 20 — I 4 a (StAnz. S. 332)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände haben am 30. März 1961 mit dem Marburger Bund Anschlußtarifverträge zum Bundes-Angestelltentarifvertrag und zum Tarifvertrag zu § 71 BAT betr. Rechts- und Besitzstandswahrung vom 23. Februar 1961 abgeschlossen.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung des Bundes-Angestelltentarifvertrages und des Tarifvertrages zu § 71 BAT vom 23. Februar 1961 sehe ich ab.

Wiesbaden, 20. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 2 — I 41

StAnz. 44/1961 S. 1290

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —, Köln, andererseits, wird für die Tarifangestellten

- des Bundes mit Ausnahme der Deutschen Bundesbahn und der Deutschen Bundespost,
 - der Länder und der Stadtgemeinde Bremen,
 - der Mitglieder der Arbeitgeberverbände, die der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände angehören,
- ein Tarifvertrag gleichen Inhalts abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 als Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigefügte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

(1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.

(2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1965 schriftlich gekündigt werden. Abweichend hiervon können die nachgenannten Vorschriften des beigefügten Tarifvertrages vom 23. Februar 1961

- § 15,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 7 Abs. 1 der Sonderregelungen 2 e III,
mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres, frühestens zum 31. März 1963,

- die Beträge der in
Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 der Sonderregelungen 2 c,
Nr. 8 Abschn. B Ziff. I Abs. 3 der Sonderregelungen 2 e III vereinbarten Entschädigungen nach Maßgabe der Kündigungsvorschriften des jeweiligen Vergütungstarifvertrages,

schriftlich gekündigt werden.

(3) Dieser Tarifvertrag tritt ferner außer Kraft, wenn der als Anlage beigefügte Tarifvertrag außer Kraft tritt. Entsprechendes gilt beim Außerkrafttreten der in Abs. 2 Unterabs. 2 angeführten Vorschriften.

(4) Für den Fall des Außerkrafttretens wird die Nachwirkung gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister des Innern

In Vertretung:

Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:

Der Vorsitz der Vorstandes

Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand:

Dr. Klett Repenning

Für den Marburger Bund

— Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —

Dr. Berensmann Dr. Porschen

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Marburger Bund — Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —, Köln, andererseits, wird für die Tarifangestellten

- bei den Dienststellen des Bundes im Saarland,
- der Länder Baden-Württemberg, Berlin, Hessen und Saarland,
- der Mitglieder der Kommunalen arbeitsrechtlichen Vereinigungen im Lande Baden-Württemberg, des Hessischen Arbeitgeberverbandes der Gemeinden- und Kommunalverbände e. V. und des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Saar

ein Tarifvertrag gleichen Inhalts betr. Besitzstandswahrung (§ 71 BAT) abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepu-

blik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 23. Februar 1961 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage in beglaubigter Abschrift beigelegte Text des Tarifvertrages vom 23. Februar 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Eine Kündigung des BAT-Anschlußtarifvertrages vom 30. März 1961 gilt zugleich als Kündigung des beigelegten Tarifvertrages. Eine gesonderte Kündigung ist nicht zulässig.
- (3) Für den Fall des Außerkräftretens wird die Nachwirkung des Tarifvertrages gem. § 4 Abs. 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Bonn, den 30. März 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände:
Der Vorstand

Dr. Klett Repenning

Für den Marburger Bund

— Verband der angestellten Ärzte Deutschlands —
Dr. Berensmann Dr. Porschen

Arbeitgeberverbände einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 1. Juni 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 in der Fassung des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.
- (3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Köln, den 30. September 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V.:

Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.:

Diedrich Skowronek

*

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., vertreten durch den Vorstand, einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., vertreten durch den Vorstand, andererseits, wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände einerseits, und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr und der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft andererseits am 15. Mai 1961 abgeschlossen worden ist.

§ 1

Der als Anlage beigelegte Text des Tarifvertrages vom 15. Mai 1961 gilt als Bestandteil dieses Tarifvertrages.

§ 2

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 1961 in Kraft.
- (2) Dieser Tarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Schluß eines Kalendervierteljahres, frühestens zu dem Zeitpunkt gekündigt werden, zu dem die allgemeinen Vergütungstarifverträge der Tarifvertragsparteien gekündigt werden können.
- (3) Für den Fall der Kündigung wird die Nachwirkung gemäß § 4 Absatz 5 des Tarifvertragsgesetzes ausgeschlossen.

Köln, den 30. September 1961

Für die Bundesrepublik Deutschland:
Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Dr. Anders

Für die Tarifgemeinschaft deutscher Länder:
Der Vorsitzende des Vorstandes
Dr. Conrad

Für die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V.:

Dr. Klett Repenning

Für den Verband der weiblichen Angestellten e. V.:

Diedrich Skowronek

1183

Tarifverträge über die Rechtsverhältnisse der Praktikantinnen vom 15. Mai 1961;

hier: Anschlußtarifverträge mit dem Verband der weiblichen Angestellten

Bezug: Meine Erlasse vom 9. und 21. August 1961 — P 2100 A — 360 u. 229 — I 4 a — (StAnz. S. 997 u. 1029)

Die Bundesrepublik Deutschland, die Tarifgemeinschaft deutscher Länder und die Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V. haben mit dem Verband der weiblichen Angestellten e. V. am 30. September 1961 folgende Anschlußtarifverträge abgeschlossen:

- a) Zum Tarifvertrag vom 1. Juni 1960 in der Fassung des Änderungstarifvertrages über die Regelung der Rechtsverhältnisse der Praktikanten während der praktischen Tätigkeit in der Kranken- und Kinderkrankenpflege,
- b) zum Tarifvertrag vom 15. Mai 1961 zur Änderung des Tarifvertrages vom 15. Juli 1960 über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikanten für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentin, des Krankengymnasten, des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters.

Ich gebe die Anschlußtarifverträge nachstehend bekannt. Von einer nochmaligen Veröffentlichung der Tarifverträge vom 15. Mai 1961 bzw. des Tarifvertrages vom 1. Juni 1960 sehe ich ab.

Wiesbaden, 20. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
P 2048 A — 4 — I 41

StAnz. 44/1961 S. 1291

*

Tarifvertrag

Zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister des Innern, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes, der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände e. V., vertreten durch den Vorstand einerseits, und dem Verband der weiblichen Angestellten e. V., vertreten durch den Vorstand, andererseits, wird für die Praktikantinnen (Praktikanten) ein Tarifvertrag gleichen Inhalts über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) während der praktischen Tätigkeit in der Krankenpflege oder Kinderkrankenpflege nach § 12 des Krankenpflegegesetzes vom 15. Juli 1957 abgeschlossen, wie er zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, der Vereinigung der kommunalen

1184

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände
Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden

hier: Gegenseitigkeit mit Gemeinden anderer Länder im Rechnungsjahr 1962

Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über den Gewerbesteuerausgleich zwischen Wohngemeinden und Betriebsgemeinden vom 1. April 1960 (GVBl. S. 33) gebe ich bekannt:

Der Gewerbesteuerausgleich wird mit den Gemeinden der benachbarten Länder auch im Rechnungsjahr 1962 durchgeführt. Dabei ist die Gegenseitigkeit nur im Umfang der geringeren Leistung zugesichert. Das bedeutet, daß sich im Verhältnis zweier Gemeinden verschiedener Länder die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen nach dem Recht des Landes richten, das die für die Betriebsgemeinde günstigere (und somit für die Wohngemeinde ungünstigere) Regelung getroffen hat.

Die Begrenzung des Ausgleichsanspruchs auf den Umfang der geringeren Leistung kommt insbesondere in Betracht für

- die Bestimmung des Kreises der in den Gewerbesteuerausgleich einzubeziehenden Arbeitnehmer (Lehrlinge, Anlernlinge),
- die Mindestzahl der Arbeitnehmer,
- die Höchstentfernung zwischen Betriebsgemeinde und Wohngemeinde,
- die Höhe und Berechnung des Ausgleichsbetrages (Höchstbetrag; Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer für Betriebsgemeinden, die keine Gewerbesteuer erheben; Ermittlung des durch die Gesamtzahl aller Arbeitnehmer zu bildenden Gewerbesteueraufkommens der Betriebsgemeinde; Umrechnung dieses Aufkommens auf einen bestimmten Hebesatz).

Die Länder, mit denen die Gegenseitigkeit vereinbart wurde, und deren derzeitige Bestimmungen über den Gewerbesteuerausgleich sind aus nachstehender Übersicht ersichtlich:

Übersicht über die Gegenseitigkeit im Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder

	Hessen	Baden-Württemberg	Bayern	Niedersachsen	Nordrhein-Westfalen	Rheinland-Pfalz
	1	2	3	4	5	6
1. Arbeitnehmer im Sinne des Gesetzes sind auch	Lehrlinge und Anlern-	Lehrlinge und Anlern-	Anlernlinge	Lehrlinge und Anlern-	Anlernlinge	Lehrlinge und Anlern-
— § 1 Abs. 2 des Gesetzes —	linge	linge	linge	linge	linge	linge
2. Stichtag	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten	Tag der Ausstellung der wie Rheinland-Pfalz	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten. Fällt dieser Tag auf einen Sonn- oder Feiertag, so ist der darauffolgende Werktag Stichtag; der Samstag gilt als Feiertag.	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Werktag Stichtag	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Werktag Stichtag	Tag der Ausstellung der Lohnsteuerkarten. Fällt dieser Tag auf einen Sonntag, so ist der darauffolgende Werktag Stichtag
3. Höchstentfernung zwischen Wohn-	keine	100 km	keine	Höchstentfernung 100 km	70 km	70 km
gemeinden und Betriebsgemeinden						
4. Mindestzahl der Arbeitnehmer	a) 3 Arbeitnehmer, wenn die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde nicht mehr als 150 km beträgt — § 4 (1) —	a) Mehr als 3 Arbeitnehmer	a) Wohngemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern: mehr als 3 Arbeitnehmer	a) keine Mindestzahl	keine Mindestzahl	a) Wohngemeinden mit nicht mehr als 1000 Einwohnern: mehr als 2 Arbeitnehmer
— § 4 des Gesetzes —	b) mehr als 5 Arbeitnehmer, wenn die Entfernung zwischen Wohngemeinde und Betriebsgemeinde mehr als 150 km beträgt — § 4 (2) —		b) Wohngemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern: mehr als 6 Arbeitnehmer			b) Wohngemeinden mit nicht mehr als 3000 Einwohnern: mehr als 4 Arbeitnehmer
						c) Wohngemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern: mehr als 8 Arbeitnehmer

5. Begriffsbestimmung:
Gewerbesteuer-
aufkommen
— § 6 Abs. 2 des Ge-
setzes —

Als Aufkommen an Ge-
werbesteuer gilt das auf
einen durchschnittlichen
Hebesatz umgerechnete
Ist-Aufkommen der
Steuer nach Gewerbe-
ertrag und Gewerbe-
kapital. Durchschnittlicher
Hebesatz ist der im hes-
sischen Finanzausgleichs-
gesetz zur Berechnung
der Steuerkraftzahl der
Gewerbesteuer nach Ge-
werbeertrag und Gewer-
bekapital festgesetzte
einheitliche Vornhundert-
satz

Als Gewerbesteuerauf-
kommen gilt das auf
einen Hebesatz von 250
v. H. umgerechnete Ist-
Aufkommen der Gewer-
besteuer nach dem Ge-
werbeertrag und dem
Gewerbekapital

Als Gewerbesteuerauf-
kommen gilt.
a) das auf einen Hebe-
satz von 200 v. H. um-
gerechnete Ist-Auf-
kommen der Gewer-
besteuer nach dem Ge-
werbeertrag und dem
Gewerbekapital ein-
schließlich des Ist-Auf-
kommens aus der
Zweigstellensteuer, der
Wandergewerbesteuer
und der Mindestge-
werbesteuer und des
auf einen Hebesatz
von 800 v. H. umge-
rechnete Ist-Aufkom-
men der Lohnsummen-
steuer, wenn die Be-
triebsgemeinde im vor-
angegangenen Rech-
nungsjahr Lohnsum-
mensteuer erhoben
hat,
b) des auf einen Hebe-
satz von 250 v. H. um-
gerechnete Ist-Auf-
kommen der Gewerbe-
steuer nach dem Ge-
werbeertrag und dem
Gewerbekapital ein-
schließlich des Ist-Auf-
kommens aus der
Zweigstellensteuer,
der Wandergewerbe-
steuer und der Min-
destgewerbesteuer,
wenn die Betriebs-
gemeinde im vorange-
gangenen Rechnungs-
jahr Lohnsummen-
steuer nicht erhoben
hat.

Als Gewerbesteuerauf-
kommen gilt
a) das auf einen Hebe-
satz von 200 v. H. um-
gerechnete Ist-Auf-
kommen der Gewer-
besteuer nach dem Ge-
werbeertrag und dem
Gewerbekapital und
das auf einen Hebe-
satz von 800 v. H. um-
gerechnete Ist-Auf-
kommen der Lohn-
summensteuer, wenn
die Betriebsgemeinde
im vorangegangenen
Rechnungsjahr Lohn-
summensteuer erho-
ben hat,
b) das auf einen Hebe-
satz von 250 v. H. um-
gerechnete Ist-Auf-
kommen der Gewerbe-
steuer nach dem Ge-
werbeertrag und dem
Gewerbekapital, wenn
die Betriebsgemeinde
im vorangegangenen
Rechnungsjahr Lohn-
summensteuer nicht
erhoben hat.

Als Gewerbesteuerauf-
kommen gilt das auf
einen Hebesatz von
240 v. H. umgerechnete
Ist-Aufkommen der
Gewerbesteuer nach
dem Gewerbeertrag
und dem Gewerbe-
kapital

6. Berechnung des
Ausgleichsbetrages
— § 6 Abs. 1 des Ge-
setzes —

Als Ausgleichsbetrag ist
wie Hessen
je Arbeitnehmer die
Hälfte des Betrages zu
zahlen, der sich ergibt,
wenn das gesamte Auf-
kommen der Betriebs-
gemeinde an Gewerbe-
steuer im vorangegan-
genen Rechnungsjahr
durch die Zahl aller Ar-
beitnehmer geteilt wird,
die am Stichtag in der
Betriebsgemeinde in ge-
werbesteuerpflichtigen
Betrieben beschäftigt
waren.

wie Hessen

wie Hessen

wie Hessen wie Hessen

	Hessen	Baden- Württemberg	Bayern	Niedersachsen	Nordrhein- Westfalen	Rheinland-Pfalz
	1	2	3	4	5	6
	Staffelung je nach Höhe des Gewerbesteueraufkommens je Arbeitnehmer 70,—, 80,—, 90,—, 100,— DM	100,— DM	100,— DM	70,— DM	100,— DM	100,— DM
7. Höchstbetrag des Ausgleichsbetrages — § 6 Abs. 1 des Gesetzes in Verbindung mit § 1 der 3. DVO —						
8. Ausgleichsbetrag je Arbeitnehmer für Betriebsgemeinden, die keine Gewerbesteuer erheben. — § 6 Abs. 3 des Gesetzes —	35,— DM	100,— DM	100,— DM	kein Ausgleich	20,— DM	60,— DM
9. Mitteilungspflicht der Betriebe	Innerhalb von 5 Wochen nach dem Stichtag	Innerhalb von 5 Wochen nach dem Stichtag	wie Hessen	bis 5. November	bis 15. November	bis 5. November
Fristen						
10. a) Anmeldung der Ansprüche durch die Wohngemeinde gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes	5. Januar	5. Januar	5. Januar	5. Januar	5. Januar	5. Januar
gem. § 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes	5. Mai	—	—	—	—	—
gem. § 10 Abs. 3 Satz 5 des Gesetzes	innerhalb eines Monats	—	—	—	—	—
b) Unzuständigkeitserklärung einer beteiligten Gemeinde bei Betrieben mit mehreren Betriebsstätten — § 9 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes	5. März	—	—	—	—	—
c) Erklärung der Betriebsgemeinde gem. § 10 Abs. 1 des Gesetzes (in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes)	5. März	5. März	5. März bzw. 5. Juli (bei vorheriger Anerkennung des Ausgleichs unter Vorbehalt)	5. März	5. März	5. März
gem. § 10 Abs. 3 Satz 6 des Gesetzes	5. Juli	—	—	—	—	—
d) Anträge auf Entscheidungen des Regierungspräsidenten gem. § 10 Abs. 2 des Gesetzes (in den Fällen des § 9 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes) wegen Ausgleichsanspruch	innerhalb eines Monats	innerhalb eines Monats	—	—	—	—
gem. § 10 Abs. 3	5. Juni	5. Juni	—	5. Juni	5. Juni	5. Juni
Satz 3 des Gesetzes gem. § 10 Abs. 3	5. August	—	—	—	—	—
Satz 7 des Gesetzes	5. September	5. September	—	5. September	5. September	5. September
	innerhalb eines Monats	innerhalb eines Monats	—	—	—	—

gem. § 10 Abs. 4 des Gesetzes	wegen Berechnung des Ausgleichsbetrages	5. Juli	5. Juli	—	5. Juli	5. Juli	innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung
gem. § 12 des Gesetzes	wegen Härteausgleich	5. September	5. September	1. August	5. September	5. Juni	5. Juni
e) Mitteilung der Berechnung des Ausgleichsbetrages		5. Juni	5. Juni	5. Mai	5. Juni	5. Juni	5. Juni
— § 10 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes		je 1/2 am 20. März und am 20. September	je 1/4 am 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember	je 1/2 am 1. Juni und 1. Dezember	je 1/4 am 1. März, 1. Juni, 1. September, u. 1. Dezember	je 1/4 am 1. März, 1. Juni, 1. September, u. 1. Dezember	je 1/4 am 1. März, 1. Juni, 1. September, u. 1. Dezember
f) Fälligkeit der Ausgleichsbeträge		— § 11 des Gesetzes					
11. Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder		§ 14 des Gesetzes	wie Hessen	wie Hessen	wie Hessen	wie Hessen	wie Hessen

Ergänzend zur Übersicht ist noch auf folgendes hinzuweisen:

Nordrhein-Westfalen

Das Land Nordrhein-Westfalen hat durch Verordnung vom 18. 7. 1961 (GV. NW. 1961 S. 266) angeordnet, daß die Zahl der Arbeitnehmer, die dem Gewerbesteuerausgleich für das Ausgleichsjahr 1961 zugrunde gelegt worden ist, auch für das Ausgleichsjahr 1962 zu verwenden ist. Von einer Erstarrung auch der übrigen Berechnungsgrundlagen ist mit Rücksicht auf eine in Aussicht genommene Anhebung des Ausgleichshöchstbetrages abgesehen worden.

Durch die Erstarrung der Arbeitnehmerzahlen entfällt die Mitteilungspflicht der Betriebe, nicht aber die Notwendigkeit der Anmeldung der Ansprüche durch die Wohngemeinden.

Die Vorschriften über den Härteausgleich und die Vereinbarungen werden durch die Erstarrung nicht berührt.

Bayern

Die derzeit geltenden gesetzlichen Bestimmungen des Landes Bayern sehen vor, daß in den Fällen, in denen sich die Wohngemeinde und die Betriebsgemeinde nicht einigen können, nicht mehr die Regierung für die Entscheidung zuständig ist, sondern die Wohngemeinde Klage (Leistungsklage) nach der Verwaltungsgerichtsordnung bei dem für die Betriebsgemeinde zuständigen Verwaltungsgericht erheben kann. Die Wohngemeinde und die Betriebsgemeinde können vor der Klageerhebung bei der für die Betriebsgemeinde zuständigen Regierung die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens beantragen. Die Beantragung des Schlichtungsverfahrens und die Klageerhebung beim Verwaltungsgericht sind an keine Termine gebunden.

Zu erwähnen ist außerdem, daß zur Wahrung der Frist „5. Januar“ die Anmeldung bei einer beteiligten Gemeinde genügt. Wird jedoch einer Wohngemeinde bekannt, daß sie ihren Anspruch nicht bei der zur Zahlung verpflichteten Gemeinde angemeldet hat, so hat sie dies unverzüglich nachzuholen. In diesem Falle verschieben sich die Termine 5. März, 5. Mai, 5. Juli und 1. August um die zwischen dem 5. Januar und der erneuten Anmeldung liegende Zeitspanne.

Niedersachsen

Eine noch nicht verabschiedete Novelle zum Gewerbesteuerausgleichsgesetz des Landes Niedersachsen sieht eine Erhöhung des Ausgleichshöchstbetrages von 70,— DM auf 100,— DM und eine Änderung der Zahlungstermine vor. Die neuen Vorschriften sollen nach Möglichkeit erstmalig auf den Gewerbesteuerausgleich 1962 angewendet werden. Auf die Änderungen werde ich, sobald sie Rechtskraft erlangt haben, nochmals besonders hinweisen.

Erklärungsfrist für die Aufrechnung

Nach den Bestimmungen der Länder Hessen (§ 4 Abs. 1 der 2. DVO vom 13. 4. 1960 GVBl. S. 43) und Rheinland-Pfalz ist beim Zusammentreffen von Wohngemeinden und Betriebsgemeinden Voraussetzung für eine Aufrechnung, daß jede Gemeinde als Wohngemeinde ihren Anspruch hierauf bis zum 5. Januar bei der Betriebsgemeinde angemeldet hat.

Anders dagegen liegen die Verhältnisse in den Ländern Baden-Württemberg und Bayern. Hier ist eine Aufrechnung auch ohne vorherige förmliche Anmeldung möglich. Die Aufrechnung ist jedoch zusammen mit der Erklärung der Betriebsgemeinde bis zum 5. März geltend zu machen. Im Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden dieser Länder haben die hessischen Gemeinden gem. § 14 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes (GVBl. Nr. 6/1960 S. 33) entsprechend zu verfahren.

Ähnlich wie in Süddeutschland dürften die Verhältnisse in den Ländern Nordrhein-Westfalen und Niedersachsen liegen. Irgendwelche gesetzliche Regelungen sind mir hier nicht bekannt geworden.

Behandlung der Arbeitnehmer von Sparkassen

Durch die 4. DVO. vom 16. 8. 1961 (GVBl. S. 121) sind die bisherigen Sonderbestimmungen für die bei Sparkassen beschäftigten Arbeitnehmer aufgehoben worden. Damit besteht in Hessen jetzt die gleiche Regelung wie in den Ländern Bayern und Nordrhein-Westfalen. Die Länder Baden-Württemberg, Niedersachsen

und Rheinland-Pfalz sehen in ihren Durchführungsverordnungen dagegen vor, daß für Arbeitnehmer, die am Stichtag in einer teilweise von der Gewerbesteuer befreiten öffentlichen oder unter Staatsaufsicht stehenden Sparkasse beschäftigt waren, der Ausgleichsanspruch nur mit dem Bruchteil zu zahlen ist, mit dem der Gewinn der Sparkasse steuerpflichtig ist. Im Gewerbesteuerausgleich mit den Gemeinden dieser Länder haben die hessischen Gemeinden entsprechend zu verfahren.

Etwaige Schwierigkeiten, die durch die verschiedenartigen gesetzlichen Bestimmungen auftreten können, sind mit den Gemeinden der benachbarten Länder möglichst in großzügiger Weise im Geiste gutnachbarlicher Beziehungen zu bereinigen.

Wiesbaden, 13. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
VII/41 — 1 — 9633/06
StAnz. 44/1961 S. 1292

1185

Verbindung des Liegenschaftskatasters mit dem Grundbuch

Im Anschluß an die Bekanntmachung vom 15. August 1961 (StAnz. S. 972) werden nachstehend die weiteren Bezirke bekanntgegeben, in denen das Reichskataster an die Stelle des bisherigen amtlichen Verzeichnisses der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (RGBl. I 1935 S. 1073) tritt.

Lfd. Nr.	Kreis	Gemeinde	Zeltpunkt
Regierungsbezirk Wiesbaden			
2600	Oberlahn	Freienfels	2. 11. 1961
2601	Oberlahn	Kubach	2. 11. 1961
2602	Rheingau	Oestrich	2. 11. 1961

Wiesbaden, 24. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 4210 B — 1 — VI:3
StAnz. 44/1961 S. 1296

1186

An die Gemeindeaufsichtsbehörden, die Gemeinden und die Gemeindeverbände

Verwaltungskostenzuschüsse der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn;

hier: Einwohnerzahlen zur Ermittlung des Vomhundertsatzes der Arbeitnehmerbevölkerung

Nach den §§ 1 und 10 der VerwKZuschVO vom 13. 2. 1959 (GVBl. S. 1) in Verbindung mit Abschnitt VI der Ausführungsbestimmungen vom 18. 2. 1959 (StAnz. S. 306) ist bei

1188

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Der am 30. Oktober 1958 von dem Amtsgerichtspräsidenten in Frankfurt am Main ausgestellte Dienstausweis Nr. 2867 des Justizwachtmeisters Ferdinand Lampert ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 17. 10. 1961

Der Hessische Minister der Justiz
2000 E — IIIa 8784
StAnz. 44/1961 S. 1296

1189

Dienstanweisung für Ortsgerichte im Lande Hessen

—StAnz. 1952 S. 849, 942; 1956 S. 777 —

I. Die Dienstanweisung für die Ortsgerichte im Lande Hessen wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Ortsgerichtsvorsteher hat zu jedem Vierteljahresersten ein Verzeichnis der Gebühren und Auslagen, die das

Ermittlung des Beteiligungsanspruchs von der Einwohnerzahl auszugehen, die das Hessische Statistische Landesamt auf den 30. Juni des Kalenderjahres fortgeschrieben hat, in dem der Stichtag für die Ermittlung der Arbeitnehmerbevölkerung liegt.

Wie ich nunmehr vom Hessischen Statistischen Landesamt erfahren habe, werden die zum 30. 6. 1961 fortzuschreibenden Einwohnerzahlen infolge der Volkszählung 1961 nicht vor Frühjahr 1962 vorliegen, da das Hessische Statistische Landesamt zunächst die Ergebnisse der Volkszählung vom Juni 1961 auswertet und dann erst auf den 30. 6. 1961 fort schreibt.

Um Verzögerungen hinsichtlich der Festsetzung der Schlüsselzahlen und damit der Ausschüttung der Verwaltungskostenzuschüsse zu vermeiden, sind — abweichend von Ziff. VI der Ausführungsbestimmungen — für das Rechnungsjahr 1962, Stichtag 20. 9. 1961, zur Feststellung des Anspruchsrechts die vom Hessischen Statistischen Landesamt auf den 31. 12. 1960 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen den Berechnungen zugrunde zu legen.

Dieser Erlass ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister des Innern.

Wiesbaden, 19. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
VII:41 — 2 — 403

StAnz. 44/1961 S. 1296

1187

Eintragung in die Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Lande Hessen (Veröffentlichung gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBl. I S. 40)

Nr. der Zulassung	Name, Vorname	geboren am: in:	zugelassen mit Erlaß vom: vereidigt am:	Wohnort, Straße: Ort der Niederlassung, Straße:
56	Mehlhorn, Richard Dipl.-Ing.	16. 7. 1929 Frankfurt/M	8. 9. 1961 26. 9. 1961	Hofheim/Ts. Eichendorffstr 1 Frankfurt/Main Hansaallee 22
57	Scheel, Günter Dr.-Ing.	26. 7. 1926 Berlin-Charlottenburg	2. 10. 1961 4. 10. 1961	Offenbach/M. Ludwigstr. 179 dasselbst

Wiesbaden, 10. 10. 1961

Der Hessische Minister der Finanzen
K 2700 B — 95 97 — VI 1
StAnz. 44/1961 S. 1296

Der Hessische Minister der Justiz

Ortsgericht für Dienstgeschäfte gemäß § 28 Abs. 1 Buchst. c OGG aus der Staatskasse zu beanspruchen hat, nach dem beigefügten Vordruck Nr. 1 aufzustellen und in doppelter Ausfertigung bei dem Gericht, das die Diensthandlung veranlaßt hat oder mit der Sache befaßt ist, einzureichen. Der aufsichtführende Amtsrichter des Amtsgerichts, zu dessen Bezirk das Ortsgericht gehört, kann in Ausnahmefällen die Frist für die Einreichung des Verzeichnisses anderweitig regeln, sie jedoch nicht unter einen Monat abkürzen. Unter dem Verzeichnis ist von dem Ortsgerichtsvorsteher die Übereinstimmung mit dem Tagebuch unter Beifügung des Stempels oder Siegels zu bescheinigen.“

2. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

(1) Die vom Ortsgericht nach den §§ 15, 16 Abs. 1 und § 21 OGG errichteten Urkunden, die Abschriften der Schätzungsurkunden nach § 22 Abs. 1 Buchst. a OGG sowie die Tagebücher sind 30 Jahre aufzubewahren. Alle übrigen vom Ortsgericht errichteten Urkunden sowie die Abschriften der sonstigen Schätzungsurkunden sind 10 Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schlusse des Jah-

res, in dem die Urkunde errichtet oder das Tagebuch abgeschlossen worden ist.

(2) Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ist dem zuständigen Staatsarchiv — für den Regierungsbezirk Darmstadt dem Staatsarchiv Darmstadt, den Regierungsbezirk Kassel dem Staatsarchiv Marburg, den Regierungsbezirk Wiesbaden dem Hauptstaatsarchiv Wiesbaden — eine kurze formlose Mitteilung zu machen. Dieses entscheidet, ob Akten zur dauernden Aufbewahrung an das Staatsarchiv abzugeben sind; andernfalls können sie vom Ortsgericht vernichtet oder der Altmaterialverwertung zugeführt werden. Über Aussonderung und Vernichtung der in Absatz 1 bezeichneten Akten ist eine kurze Niederschrift zu fertigen.

(3) Die nur im früheren Volksstaat Hessen vorhandenen Grund- und Hypothekenbücher sowie Grundbuchkarten (vgl. § 37 OGG) sind bis auf weiteres aufzubewahren.

(4) Alle übrigen Schriftstücke können 5 Jahre nach Erledigung ohne vorherige Mitteilung an das Staatsarchiv vernichtet werden.

(5) Falls die Vernichtung nicht vom Ortsgericht selbst vorgenommen wird, darf das Schriftgut nur an zuverlässige Unternehmer zum Einstampfen oder Zerreißen (Zerreißwolf) abgegeben werden. Der Unternehmer ist auf die Verpflichtung hinzuweisen, das Schriftgut im Inland einstampfen zu lassen, niemand Einsicht zu gestatten und innerhalb einer bestimmten Frist das Einstampfen oder Zerreißen nachzuweisen.“

3. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

(1) Bedarf der Kauf- oder Tauschvertrag der behördlichen Genehmigung oder Bestätigung, so soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen und auch bei Zweifeln über die Genehmigungsbedürftigkeit einen entsprechenden Vermerk in das Protokoll aufnehmen. Dies gilt besonders bei

- a) der vormundschafts- und nachlaßgerichtlichen Genehmigung;
- b) der Genehmigung durch die Landwirtschaftsbehörden oder die Landwirtschaftsgerichte;
- c) der Genehmigung nach der Verordnung über die Veräußerung von Entschuldungsbetrieben vom 6. Januar 1937 (RGBl. I S. 5);
- d) der Genehmigung nach dem Gesetz über die Aufschließung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933 (RGBl. I S. 659) i. d. F. des Gesetzes vom 27. September 1938 (RGBl. I S. 1246);
- e) der Genehmigung nach dem Gesetz zur Beschaffung von Siedlungsland und zur Bodenreform vom 15. Oktober 1946 (GVBl. S. 218);
- f) der Genehmigung nach den Vorschriften über den Erwerb von Rechten durch Ausländer oder juristische Personen mit dem Sitz im Ausland, Art. 86 und 88 EGBGB und Gesetz über Erwerbsbeschränkungen für juristische Personen und Ausländer vom 13. August 1948 (GVBl. S. 96).

(2) Bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken ist der Antragsteller wegen der Frage der Genehmigungsbedürftigkeit an das zuständige Landwirtschaftsamt zu verweisen.

(3) Bei der Beurkundung der Veräußerung von Grundstücken, an denen ein gesetzliches Vorkaufsrecht nach den §§ 10, 14 des Reichssiedlungsgesetzes vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429), nach § 11 Abs. 3 des Reichsheimstätten-gesetzes vom 10. Mai 1920 (BGBl. S. 962) oder nach den §§ 24 bis 26 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) besteht, soll der Ortsgerichtsvorsteher die Beteiligten darauf hinweisen, daß die Eintragung im Grundbuch erst erfolgt, wenn die Nichtausübung des Vorkaufsrechts feststeht.“

4. § 41 erhält folgende Fassung:

„§ 41

(1) Der Ortsgerichtsvorsteher hat sofort nach der Beurkundung dem zuständigen Finanzamt (Gründerwerbsteuerstelle) eine Veräußerungsanzeige zu erstatten. Der Veräußerungsanzeige ist eine Abschrift der Urkunde beizufügen. Verlangt das Finanzamt an Stelle der Veräußerungsanzeige eine weitere Abschrift der Urkunde, so sind ihm zwei Abschriften zu übersenden. Der Ortsgerichtsvorsteher darf dem Antragsteller erst dann eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der Vertragsurkunde erteilen, wenn das Finanzamt den Empfang der Anzeige oder der Urkunden bestätigt oder sich mit der Erteilung von Ausfertigungen oder beglaubigten Abschriften einverstanden erklärt hat.

(2) Das Ortsgericht hat eine weitere Abschrift des Grundstückskaufvertrages dem nach § 1 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 15. November 1960 (GVBl. S. 219) gebildeten zuständigen Gutachterausschuß zu übersenden.

(3) Der Ortsgerichtsvorsteher hat auf der Urschrift der Urkunde und im Tagebuch zu vermerken, daß er seinen Mitteilungspflichten nachgekommen ist.“

5. § 66 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Vermögensverzeichnis (z. B. § 1667 Abs. 2, §§ 1682, 1683, 1802 BGB) oder ein Verzeichnis des Nachlasses („Inventar“, §§ 1993 ff. BGB) kann das Ortsgericht nur auf besonderes Ersuchen des Amtsgerichts aufnehmen.“

6. § 79 Buchst. d erhält folgende Fassung:

„d) wer durch Anordnung der Eltern des Mündels von der Vormundschaft ausgeschlossen ist. Haben die Eltern einander widersprechende Anordnungen getroffen, so gilt die Anordnung des zuletzt verstorbenen Elternteils.“

7. § 80 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nach § 1776 BGB ist als Vormund berufen, wer von den Eltern des Mündels als Vormund benannt ist. Haben der Vater und die Mutter verschiedene Personen benannt, so gilt die Benennung durch den zuletzt verstorbenen Elternteil.“

8. § 84 Buchst. e wird gestrichen.

9. § 86 erhält folgende Fassung:

„§ 86

(1) Das Ortsgericht hat dem Vormundschaftsgericht und dem Jugendamt anzuzeigen, wenn es einen Fall erfährt, in dem das Vormundschaftsgericht wegen eines unter elterlicher Gewalt stehenden Kindes einschreiten muß (§ 1694 BGB).

(2) Das Vormundschaftsgericht muß einschreiten, wenn

- a) das geistige oder leibliche Wohl des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder die Mutter das Recht der Sorge für die Person des Kindes mißbraucht, das Kind vernachlässigt oder sich eines ehrlosen oder unsittlichen Verhaltens schuldig macht (§ 1666 Abs. 1 BGB);
- b) ein Elternteil das Recht des Kindes auf Gewährung des Unterhalts verletzt hat und für die Zukunft eine erhebliche Gefährdung des Unterhalts zu besorgen ist (§ 1666 Abs. 2 BGB);
- c) das Vermögen des Kindes dadurch gefährdet wird, daß der Vater oder die Mutter die mit der Vermögensverwaltung verbundenen Pflichten verletzt oder in Vermögensverfall gerät (§ 1667 BGB);
- d) ein Elternteil an der Ausübung der elterlichen Gewalt durch längere Abwesenheit, Krankheit, Strafverbüßung oder aus einem anderen Grunde verhindert ist oder seine elterliche Gewalt wegen Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit ruht und die elterliche Gewalt nicht durch den anderen Elternteil ausgeübt wird (§§ 1673, 1674, 1678 BGB).“

II. Mein Erlaß vom 30. November 1960 (3851 — IIIa 9777) — StAnz. S. 1485 — ist gegenstandslos.

Wiesbaden, 11. 10. 1961

Der Hessische Minister der Justiz
3842/1 — IIIa 5703

StAnz. 44/1961 S. 1296

1190

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung

Errichtung der Filialkirchengemeinde Wachtküppel in der Pfarrei Gersfeld

Nach Anhörung der Beteiligten hat der Bischof von Fulda folgendes verordnet:

1. Die zur Pfarrei Gersfeld gehörigen katholischen Einwohner der Gemeinde Maiersbach werden zu der Filialkirchengemeinde Wachtküppel vereinigt.

2. An den Grenzen der Pfarrei und der Pfarrkirchengemeinde Gersfeld wird durch diese Urkunde nichts geändert.

3. Die Filialkirchengemeinde Wachtküppel verbleibt im Verbands der Pfarrkirchengemeinde Gersfeld.

4. Diese Urkunde tritt mit dem 1. November 1961 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit bekanntgemacht.
Wiesbaden, 18. 10. 1961

Der Hessische Minister für Erziehung und Volksbildung
VI/5 — 883/11

StAnz. 44/1961 S. 1298

1191

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Aufstufung von Landstraßen I. Ordnung und Gemeindestraßen zu Bundesstraßen im Lande Hessen

Die Absätze 3 „Bundessonderstraße“ und 4 „Landstraße I. Ordnung Nr. 3027“ der Ziffer 1 meines im StAnz. 1961 S. 1040 lfd. Nr. 957 veröffentlichten Umstufungserlasses erhalten folgende neue Fassung:

der Bundessonderstraße

von km 0,015 (= km 12,717 der B 54)

bis km 305 (= km 4,386 der LIO 3027) = 3290 m

die Anschlußarme

von km 0,043 bis km 0,527 = 484 m

von km 0,011 bis km 0,043 = 32 m

von km 0,022 bis km 0,064 = 42 m
der Teilstrecke der Landstraße I. Ordnung Nr. 3027
von km 4,386 bis km 7,648 (= km 7,700 Stadtgr. Wbn.)
= 3262 m

von km 7,700 bis km 9,045 = 1345 m

von km 7,875 bis km 8,595 = 720 m

von km 9,508 bis km 10,273 = 765 m.

Entsprechend ist die mit 65,639 m genannte Gesamtlänge unter Ziffer 1 in 62,891 m zu ändern.

Wiesbaden, 19. 10. 1961

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

V d 5 — Az.: 63 a d
StAnz. 44/1961 S. 1298

1192

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Gemeinsame Anordnung zum Vollzug des Kindergeldkassengesetzes (KGKG) für den Bereich der staatlichen Verwaltungen und Betriebe

In den Unterschriften des vorbezeichneten Gemeinsamen Erlasses, StAnz. 41/1961 S. 1205 müssen die Aktenzeichen wie folgt richtig gestellt werden:

Der Hessische Minister
der Finanzen
P 2032 A — 7 — I 4 a

Der Hessische Minister
für Arbeit, Volkswohlfahrt
und Gesundheitswesen
II 54 b — 1444.4 — 1829/61
StAnz. 44/1961 S. 1298

Abschrift

GOVERNMENT OF INDIA
MINISTRY OF WORKS, HOUSING AND SUPPLY.
CENTRAL BOILERS BOARD

New Delhi, dated 16 th Aug. 61

NOTIFICATION

No. S&PII/BL-8(5)/60

In pursuance of clause (g) of regulation 2 of the Indian Boiler Regulations, 1950, the Central Boilers Board hereby recognises the following authorities competent to grant a certificate in Form II Annexed to the Said Regulations:

- (1) Technisches Überwachungsamt, Darmstadt.
- (2) Technisches Überwachungsamt, Kassel.
- (3) Technisches Überwachungsamt, Frankfurt am Main.

gez. Unterschrift

(M.N. KALE)

SECRETARY, CENTRAL BOILERS BOARD.

Übersetzung

Indische Regierung
MINISTRY OF WORKS, HOUSING AND SUPPLY.
CENTRAL BOILERS BOARD

Neu-Delhi, den 16. Aug. 1961

Vermerk

No. S&PII/BL — 8(5)/60

Unter Bezug auf Klausel (g) der Bestimmung 2 der Indischen Kessel-Bestimmungen 1950 erkennt das Central Boilers Board hiermit die folgenden Behörden als zuständig an, eine Bescheinigung gemäß Formblatt II lt. Anhang der besagten Bestimmungen zu erstellen:

- (1) Technisches Überwachungsamt, Darmstadt
- (2) Technisches Überwachungsamt, Kassel
- (3) Technisches Überwachungsamt, Frankfurt am Main.

gez. M.N. Kale

SECRETARY, CENTRAL BOILERS BOARD

1193

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt, Kassel, Wiesbaden

Anerkennung von Abnahmebescheinigungen für Dampfkessel des Hessischen Technischen Überwachungsamtes durch „Government of India Central Boiler Board“

Das Government of India Ministry of Works, Housing and Supply Central Boilers Board hat mit Schreiben vom 16. 8. 1961 — No. S & PII/BL-8(5)/60 — Anlage zum Bericht der Deutschen Botschaft Neu-Delhi vom 14. 9. 1961 — Nr. 1620/61 — mitgeteilt, daß Abnahmebescheinigungen für Dampfkessel, Dampffässer, Druckbehälter u. ä. der hessischen Technischen Überwachungsämter Darmstadt, Kassel, Frankfurt/M. für Lieferungen nach Indien anerkannt werden.

Wiesbaden, 16. 10. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und
Gesundheitswesen

III g — Az.: 53 d 04.03. 0 — Tgb. Nr.: 007917/61

StAnz. 44/1961 S. 1298

1194

Lehrapothekenverzeichnis 1961/63

Bezug: Mein Erlaß vom 7. Februar 1961 — VI/i — 18 b 16 01 — StAnz. S. 283.

Nachstehend genannte Apotheken sind von den Regierungspräsidenten nachträglich ermächtigt worden, einen Apothekerpraktikanten in der Zeit vom 1. April 1961 bis 31. März 1963 aufzunehmen und bis zur Beendigung der Ausbildungszeit zu beschäftigen.

Regierungsbezirk Darmstadt

Alsfeld	Hirsch-Apotheke
Bad König i. Odw.	Kur-Apotheke
Bad König i. Odw.	Schloß-Apotheke
Bensheim a. d. B.	Kirchberg-Apotheke
Bürrstadt	Marien-Apotheke
Darmstadt	Adler-Apotheke
Darmstadt	Apotheke an der Hochschule
Gießen	Mohren-Apotheke
Gießen-Wieseck	Schwanen-Apotheke
Goddelau	Wilckens'sche Apotheke
Grebenau	Paracelsus-Apotheke
Nieder-Ramstadt	Mühlen-Apotheke
Nidda	Münch'sche Apotheke
Pfungstadt	Born-Apotheke
Viernheim	Michaelis-Apotheke

Marburg/Lahn
 Rotenburg
 Waldkappel
 Wanfried

Rosen-Apotheke
 Hof-Apotheke
 Stadt-Apotheke
 Rosen-Apotheke

Regierungsbezirk Wiesbaden

Bieber	Apotheke
Ehringshausen	Apotheke
Frankfurt a. M.	Apotheke International
Frankfurt a. M.	Germania-Apotheke
Frankfurt a. M.	Merian-Apotheke
Frankfurt a. M.	Riederwald-Apotheke
Frankfurt a. M.-Griesheim	Sertürner-Apotheke
Frankfurt a. M.-Höchst	*Tanus-Apotheke
Frankfurt a. M.-Sossenheim	Feldberg-Apotheke
Frankfurt a. M.-Süd	*Holbein-Apotheke
Frankfurt a. M.-Unterriederb.	Liederbach-Apotheke
Schlangenbad	Schlangen-Apotheke
Wiesbaden	Bismarck-Apotheke
Wiesbaden	Hirsch-Apotheke
Wiesbaden	Quellen-Apotheke
Wiesbaden-Bierstadt	Geissel's-Apotheke
Wiesbaden-Dotzheim	Einhorn-Apotheke

Die mit einem * gekennzeichneten Apotheken sind berechtigt, in der Ausbildungszeit 1961/63 zwei Apothekerpraktikanten aufzunehmen.

Wiesbaden, 12. 10. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 VI/h — 18 b 16 01

StAnz. 44/1961 S. 1299

1195

Die gemeldeten Infektionskrankheiten in Hessen

Bevölkerungszahl: 4 783 352

Monat: September 1961 (3. 9.—30. 9.)

(Monat setzt sich aus 4 Wochenberichten zusammen)

Berichtsgebiet	N = Neuerkrankungen T = Todesfälle	Fleckfieber	Milzbrand	Diphtherie	Scharlach	Tbc-Lunge	Tbc anderer Organe	Keuchhusten	Meningitis epidemica	Poliomyelitis	Unterleibstypus	Paratyphus	Übertragbare Ruhr	Bakt. Lebensmittelvergiftung	Bang'sche Krankheit	Übertragbare Gelbsucht	Encephalitis	Malaria	Influenza	Masern	Well'sche Krankheit	Trachom	Psittakose	Bisverletzung d. tollw. od. -verdächtige Tiere	Virus-Meningitis					Kindbettfieber nach Geburt	Kindbettfieber nach Fehlgeburt			
																																N	T	N
Reg.-Bezirk DARMSTADT	N	—	—	—	46	32	17	91	—	7	4	2	7	99	—	26	1	—	—	58	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	8	1	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
Reg.-Bezirk KASSEL	N	—	—	—	29	19	11	45	4	26	4	2	1	1	—	18	—	—	—	64	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	2	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Reg.-Bezirk WIESBADEN	N	—	—	—	84	40	29	75	6	38	5	5	7	2	1	36	—	—	—	39	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	10	2	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Land HESSEN	N	—	—	—	159	91	57	211	10	71	13	9	15	102	1	80	1	—	—	161	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	T	—	—	—	—	20	3	—	—	2	1	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Wiesbaden, den 10. 10. 1961

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen
 VI e 18 d 02

StAnz. 44/1961 S. 1299

1196

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern
b) Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt

- zum Regierungsrat (BaK) Verwaltungsangestellter Ernst Ludwig Weichsel (28. 9. 1961);
- zum Regierungsoberinspektor Regierungsinspektor (BaL) Wilhelm Harnischfeger LA Darmstadt (30. 8. 1961);
- zum Amtsgehilfen (BaK) Amtsgehilfe i. A. Johann Becker LA Offenbach (27. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit Regierungsrat Hans Eiser (21. 9. 1961);

die Regierungsinspektoren Günter Friedrich und Karl Heinz Henske (21. 9. 1961);

Regierungsobersekretärin Erna Crößmann (7. 9. 1961);
 im Bereich der staatlichen Polizei (Reg.-Bez. Darmstadt)

ernannt

- zum Polizeiobermeister Polizeimeister (BaL) Friedrich Draeger, PVB Darmstadt (27. 7. 1961);
- zum Polizeimeister die Polizeihauptwachtmeister (BaL) Alfred Schäfer, PVB Darmstadt (26. 7. 1961), Karl Höll, LA. — PK — Friedberg (2. 9. 1961);
- zum Polizeihauptwachtmeister Polizeioberwachtmeister (BaK) Hubertus Conrad, LA. — PK — Friedberg (16. 8. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Polizeihauptwachtmeister Theodor Speckhardt, LA. — PK — Darmstadt (19. 9. 1961), Georg Heldmann, Kriminalaußenstelle Heppenheim (11. 9. 1961);

In den Ruhestand versetzt mit Wirkung vom 1. 8. 1961
 Polizeiobermeister Franz Adler, LA. — PK — Groß-
 Gerau, Polizeihauptwachtmeister Josef Senft, LA. — PK
 — Gießen;

mit Wirkung vom 1. 9. 1961

Polizeimeister Otto Störmer, LA. — PK — Heppenheim,

mit Wirkung vom 1. 10. 1961

Polizeiobermeister Hermann Wehrle EdL Darmstadt, Po-
 lizeiobermeister Friedrich Müller, LA. — PK — Groß-Ge-
 rau.

Darmstadt, 6. 10. 1961

Der Regierungspräsident

P 2 — 7 1 02

StAnz. 44/1961 S. 1299

c. Regierungspräsident in Kassel

ernannt

zum Regierungsobersekretär Regierungsekretär Wilhelm
 Orth, LA Witzenhausen (12. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Amtsgehilfe Herbert Stein, LA Melsungen (22. 9. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Regierungsinspektor Heinrich Bröning, LA Fritzlar (1. 10.
 1961).

Kassel, 12. 10. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 b 16/03 B

bei der staatlichen Polizei (Reg.-Bez. Kassel)

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 Polizeihauptwachtmeister (BaK) Ernst Mohr, PVB Bad
 Hersfeld (28. 9. 1961);

in den Ruhestand versetzt

die Polizeiobermeister (BaL) Otto Dux, Landrat — PK —
 Fritzlar-Homberg (1. 10. 1961), Johannes Kall, Landrat
 — PK — Kassel (1. 10. 1961), Wilhelm Killmer, Land-
 rat — PK — Witzenhausen (1. 10. 1961), Robert Schmitt,
 Landrat — PK — Marburg (1. 10. 1961);

Polizeihauptwachtmeister (BaL) Walter Estel, Landrat —
 PK — Hofgeismar (1. 10. 1961).

Kassel, 12. 10. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 70 16/03 B

StAnz. 44/1961 S. 1300

d) Regierungspräsident in Wiesbaden

ernannt

zum Reg.-Rat (BaL) der Reg.-Rat z. Wv. Dr. Franz Clar
 (1. 9. 61);

zu Reg.-Rätinnen (BaK) die Reg.-Assessorinnen Anna-
 grete Stabreit (4. 8. 61), Marianne Falk (31. 8. 61);

zu Reg.-Assessorinnen (BaK) die Assessorinnen (Ange-
 stellte) Renate Boehm-Tettelbach, Ingrid Leppert (1. 9.
 1961);

zu Reg.-Assessoren (BaK) die Assessoren (Angestellten)
 Alfons Achtmann, Dr. Helmut Freller, Karl-Hans Hoff-
 mann-Rothe (1. 9. 61);

zum Reg.-Inspektor der Reg.-Obersekretär Ludolf Meier,
 LA Gelnhausen (31. 8. 61);

zu apl. Reg.-Inspektoren (B. a. W) die Angestellten Hans
 Burmester, Ewald Ernst (1. 10. 61);

zu Reg.-Obersekretären die Reg.-Sekretäre (BaL) Georg
 Lecke, LA Dillenburg, Berthold Stähler, LA Limburg (1. 8.
 1961);

zu Reg.-Sekretären (BaK) die Angestellten Kurt Müller,
 LA Biedenkopf (1. 10. 61), Heinz Heger, LA Wetzlar und
 der frühere Polizeihauptwachtmeister Erich Wendt (1. 9.
 1961) LA Ffm.-Höchst;

zum Amtsgehilfen (BaK) der Angestellte Anton Faust
 (1. 10. 61);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit
 der Reg.-Rat Georg Turck (13. 9. 61), der Reg.-Sekretär
 Hermann Pracht (26. 9. 61), der Amtsgehilfe Friedrich
 Heimann (18. 8. 61);

in den Ruhestand versetzt:

der Reg.-Sekretär Arnold Schwab, LA Biedenkopf (1. 10.
 1961).

Wiesbaden, 6. 10. 1961

Der Regierungspräsident

P 2

StAnz. 44/1961 S. 1300

F. im Bereich des Hessischen Ministers für Erziehung und Volksbildung

Volks-, Real- und Sonderschuldienst Regierungsbezirk Kassel

ernannt

zum Hauptlehrer die Lehrer (BaL) Peter Senger, Ober-
 bimbach, Landkreis Fulda (21. 8. 1961), Otto Odenwald,
 Pilgerzell, Landkreis Fulda (11. 9. 1961), Ludwig Stark,
 Niederklein, Landkreis Marburg (31. 8. 1961), Albert Möl-
 ler, Bronzell, Landkreis Fulda (18. 9. 1961);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin am Mittelschulzug einer
 Volksschule die Lehrer(innen) (BaL) Helga Ries, Bad Hers-
 feld (17. 8. 1961), Ursula Dörmer, Kassel (30. 8. 1961), Fritz
 Weibezahn, Bebra, Landkreis Rotenburg (5. 9. 1961);
 zum Konrektor Lehrer (BaL) Wilhelm Nord, Kirchhain,
 Landkreis Marburg (25. 9. 1961);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin (BaW) Helga
 Gronemann-Schönborn, Fritzlar (18. 8. 1961), Rudolf Otto,
 Tann, Landkreis Fulda (22. 8. 1961), Emil Jung, Hatten-
 hof, Landkreis Fulda (21. 8. 1961), Rotraud Knau, Kirch-
 heim, Landkreis Hersfeld (22. 8. 1961), Marianne Kern,
 Höf und Heid, Landkreis Fulda (23. 8. 1961), Hildegard
 Stehle, Elters, Landkreis Fulda (22. 8. 1961), Christa
 Jung, Hauswurz, Landkreis Fulda (23. 8. 1961), Ina Gre-
 gori, Simmershausen, Landkreis Fulda (22. 8. 1961), Ele-
 onore Meyer, Fulda (22. 8. 1961), Ingeborg Mattich, Lingel-
 bach, Landkreis Ziegenhain (21. 8. 1961), Gerhard Lomb,
 Kerspenhausen, Landkreis Hersfeld (22. 8. 1961), Ingrid
 Münch, Seiferts, Landkreis Fulda (23. 8. 1961), Johanna
 Rehwal, Eschwege (24. 8. 1961), Karl-Wilhelm Schnei-
 der, Wanfried, Landkreis Eschwege (21. 8. 1961), Jürgen
 Englert, Grebendorf, Landkreis Eschwege (24. 8. 1961), Di-
 eter Befort, Reichensachsen, Landkreis Eschwege (24. 8. 1961),
 Barbara Blümel, Soisdorf, Landkreis Hünfeld (23. 8. 1961),
 Ingrid Junghans, Zwesten, Landkreis Fritzlar-Homberg
 (24. 8. 1961), Barbara Disselnkötter, Kleinern, Landkreis
 Waldeck (22. 8. 1961), Sigrid Siebert, Kassel (30. 8. 1961),
 Henriette Pütt, Twiste, Landkreis Waldeck (29. 8. 1961),
 Elisabeth Zimmermann, Anzefahr, Landkreis Marburg
 (25. 8. 1961), Ute Tolkmitt, Kassel (30. 8. 1961), Horst Mül-
 ler, Hertingshausen, Landkreis Marburg (24. 8. 1961),
 Frieda-Christa Leimbach, Baumbach, Landkreis Roten-
 burg (29. 8. 1961), Jochen Knierim, Heyerode, Landkreis
 Rotenburg (24. 8. 1961), Herbert Doß, Rosenthal, Land-
 kreis Frankenberg (30. 8. 1961), Peter Naumann, Ober-
 jossa, Landkreis Ziegenhain (28. 8. 1961), Armin Becker,
 Buhle, Landkreis Waldeck (29. 8. 1961), Else Kiesselbach,
 Moischt, Landkreis Marburg (25. 8. 1961), Erika Klotz,
 Rosenthal, Landkreis Frankenberg (30. 8. 1961), Erika
 Hoppe, Gemünden/Wohra, Landkreis Frankenberg (30.
 8. 1961), Marcella Scholz, Braach, Landkreis Rotenburg
 (29. 8. 1961), Friedrich Kohlhepp, Frielendorf, Landkreis
 Ziegenhain (30. 8. 1961), Günther Leukel, Frankenberg,
 Landkreis Frankenberg (4. 9. 1961), Oskar Nau, Rhoden,
 Landkreis Waldeck (29. 8. 1961), Ingeburg Kühlbörn, Grö-
 ßenritte, Landkreis Kassel (1. 9. 1961), Marianne Loose,
 Großenritte, Landkreis Kassel (1. 9. 1961), Hans Diele,
 Kirchhain, Landkreis Marburg (26. 8. 1961), Gerhard Den-
 gler, Holzburg, Landkreis Ziegenhain (23. 8. 1961), Ulrike
 Heller, Kirchhain, Landkreis Marburg (28. 8. 1961), Eli-
 sabeth Heller, Kirchhain, Landkreis Marburg (28. 8. 1961),
 Hadwig Bonhage, Densberg, Landkreis Fritzlar-Homberg
 (24. 8. 1961), Irene Garbsch, Kassel (1. 9. 1961), Sieglinde
 Pausewang, Fritzlar (24. 8. 1961), Heinz Müller, Großen-
 englis, Landkreis Fritzlar-Homberg (24. 8. 1961), Herbert
 Schmidt, Grifte, Landkreis Fritzlar-Homberg (24. 8. 1961),
 Erika Hauser, Mosheim, Landkreis Fritzlar-Homberg (18. 8.
 1961), Theresia Schüler, Homberg (18. 8. 1961), Waltraud
 Ochs, Singlis, Landkreis Fritzlar-Homberg (18. 8. 1961),
 Olga Schulte, Wellerode, Landkreis Kassel (25. 8. 1961),
 Waltraud Werner, Seigertshausen, Landkreis Ziegenhain
 (29. 8. 1961), Erika Deppermann, Sebbeterode, Landkreis
 Ziegenhain (29. 8. 1961), Wilhelm Dickhaut, Willingshau-
 sen, Landkreis Ziegenhain (29. 8. 1961), Annelene Linde-
 mann, Kirchhain, Landkreis Marburg (28. 8. 1961), Ger-
 hard Lamm, Korbach, Landkreis Waldeck (26. 8. 1961),
 Eva Look, Kassel (23. 8. 1961), Erdmute Grimm, Kassel
 (24. 8. 1961), Gerhard Garbsch, Kassel (23. 8. 1961), Rose-
 marie Braun, Momberg, Landkreis Marburg (24. 8. 1961),
 Herbert Schmidt, Hesperinghausen, Landkreis Waldeck

(23. 8. 1961), Margaretha Steiner, Rhena, Landkreis Wald-eck (19. 8. 1961), Helga Widdekind, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (5. 9. 1961), Hildegard Seidler, Erfurtshausen, Landkreis Marburg (7. 9. 1961), Luise Vollmer, Hatzfeld, Landkreis Frankenberg (7. 9. 1961), Konrad Trzeciok, Freinhagen, Landkreis Waldeck (7. 9. 1961), Margarete Knopf, Dreihausen, Landkreis Marburg (7. 9. 1961), Barbara Wiedemann, Rennertshausen, Landkreis Frankenberg (7. 9. 1961), Renate Heidrich, Reddighausen, Landkreis Frankenberg (7. 9. 1961), Helgard Hirsch, Freinhagen, Landkreis Waldeck (7. 9. 1961), Ingrid Kauer, Allendorf, Landkreis Frankenberg (7. 9. 1961), Elke Kehrmann, Allendorf, Landkreis Marburg (8. 9. 1961), Hannelore Dahm, Kassel (5. 9. 1961), Anneliese Peter, Blankenbach, Landkreis Rotenburg (31. 8. 1961), Gisela Klaus, Vöhl, Landkreis Frankenberg (30. 8. 1961), Meinhard Weinert, Ehrsten, Landkreis Hofgeismar (5. 9. 1961), Gabriele Birkenwald, Ufhausen, Landkreis Hünfeld (7. 9. 1961), Ursula Engelhardt, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (5. 9. 1961), Jared Lilischkis, Netze, Landkreis Wald-eck (8. 9. 1961), Manfred Landgrebe, Trendelburg, Land-kreis Hofgeismar (6. 9. 1961), Margot Schirmer, Hofgeis-mar (8. 9. 1961), Peter Naumann, Oberjossa, Landkreis Ziegenhain (28. 8. 1961), Constanze Rudolph, Leuderode, Landkreis Fritzlar-Homberg (30. 8. 1961), Hildegard Nup-haus, Gemünden, Landkreis Frankenberg (8. 9. 1961), Barbara Neufang, Münchhausen, Landkreis Marburg (7. 9. 1961), Renate Thümmel, Eschwege (6. 9. 1961), Adelheid Suchland, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (5. 9. 1961), Ursula Spring, Ernsthausen, Landkreis Frankenberg (16. 9. 1961), Charlotte Brüne, Korbach, Landkreis Waldeck (14. 9. 1961), Arno Rost, Usseln, Landkreis Waldeck (13. 9. 1961), Agnes Wittenberg, Vernawahlshausen, Landkreis Hofgeis-mar (9. 9. 1961), Elfriede Kehr, Rollshausen, Landkreis Marburg (6. 9. 1961), Hermine Zenk, Kassel (19. 9. 1961), Gerhard Maaß, Niedermeiser, Landkreis Hofgeismar (8. 9. 1961), Ute Bettin, Kassel (13. 9. 1961), Lola Söhne, Kor-bach, Landkreis Waldeck (20. 9. 1961), Jürgen Diederich, Bad Wildungen, Landkreis Waldeck (20. 9. 1961), Gerhard Raßner, Wabern, Landkreis Fritzlar-Homberg (18. 8. 1961) Rose-Marie Schmidt, Landau, Landkreis Waldeck (21. 9. 1961), Elisabeth Winhardt, Hombressen, Landkreis Hof-geismar (22. 9. 1961), Karl Radits, Eschwege (25. 9. 1961), Robert Gilg, Thalau, Landkreis Fulda (25. 9. 1961), Rose-marie Homann, Niederlistingen, Landkreis Wolfhagen (28. 9. 1961), Helmut Lill, Gudensberg, Landkreis Fritzlar-Hom-berg (21. 9. 1961), Hannelore Mirre, Trubenhäuser, Land-kreis Witzenhausen (28. 9. 1961), Theodor Schwarz, Herfa, Landkreis Hersfeld (29. 9. 1961), Karl-Heinz Werner, Velmeden, Landkreis Witzenhausen (29. 9. 1961), Hilde-gard Blumenstengel, Bad Sooden-Allendorf, Landkreis Witzenhausen (28. 9. 1961);

zur apl. techn. Lehrerin (BaW) Ruth Eisholz, Kirchheim, Landkreis Hersfeld (28. 9. 1961), Ursula Klocke, Hosen-feld, Landkreis Fulda (23. 8. 1961), Maria Menzel, Wüsten-sachsen, Landkreis Fulda (23. 8. 1961), Else Corell, Eschwe-ge (28. 8. 1961), Ursula Freybe, Lispenshausen, Landkreis Rotenburg (17. 8. 1961), Margarete Trinn, Wega, Land-kreis Waldeck (11. 9. 1961), Hildegard Kohstall, Hohen-kirchen, Landkreis Hofgeismar (9. 9. 1961);

zum apl. Lehrer bzw. zur apl. Lehrerin am Mittelschul-zug einer Volksschule (BaW) Eva Gaida, Marburg a. d. L. (25. 9. 1961), Helmut Schwarz, Sontra, Landkreis Roten-burg (29. 8. 1961);

zur apl. Mittelschullehrerin (BaW) Gertrud Becker, Kor-bach, Landkreis Waldeck (26. 8. 1961);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaK) die apl. Lehrer-(innen), Maria Holtzmann, Obergrenzebach, Landkreis Ziegenhain (23. 8. 1961), Frida, Kollmann, Eppe, Land-kreis Waldeck (20. 9. 1961), Brigitte Mitzkat Unterrosophe, Landkreis Marburg (22. 8. 1961), Sigrid Reiter, Tann, Landkreis Fulda (28. 8. 1961), Elisabeth Zeisner, Bad Hers-feld (17. 8. 1961), Erna Erber, Battenfeld, Landkreis Fran-kenberg (18. 8. 1961), Konrad Engel, Adorf, Landkreis Waldeck (31. 8. 1961), Lothar Preuß, Jossa, Landkreis Hersfeld (31. 8. 1961), Herta Ernst, Wölfershausen, Land-kreis Hersfeld (5. 9. 1961), Traudl Stürmer, Kassel (4. 9. 1961), Hildegard Müller, Kassel (4. 9. 1961), Werner Mietzsch, Pfaffenhausen, Landkreis Fritzlar-Homberg (29. 8. 1961), Rosemarie Mietzsch, Lembach, Landkreis Fritzlar-Homberg (29. 8. 1961), Herta Ulrich, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (9. 9. 1961);

zum Lehrer bzw. zur Lehrerin (BaL) Ernst Krumeich, Oberhaun, Landkreis Hersfeld (4. 9. 1961), Lehrer z. Wv. Hans Hartung, Ebsdorf, Landkreis Marburg (17. 8. 1961), apl. Lehrer Helmut Deuermeier, Niederelsungen, Land-kreis Wolfhagen (14. 9. 1961), Lehrkraft im Angestl.-Verh. Lotte Bernhard, Ronshausen, Landkreis Rotenburg (1. 10. 1961);

zur techn. Lehrerin apl. techn. Lehrerin (BaW) Edith Haas, Eichenzell, Landkreis Fulda (25. 9. 1961);

zum Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule (BaK) apl. Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Helmut Siever, Grebenstein, Landkreis Hofgeismar (9. 9. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Lehrer(innen) Wilhelm Meier, Allendorf, Landkreis Marburg (24. 8. 1961), Anneliese Gilbert, Kassel (30. 8. 1961), Ingeborg Kueßner, Heskem, Landkreis Marburg (21. 8. 1961), Helmut Voß, Thalitter, Landkreis Frankenberg (23. 8. 1961), Annemarie Goebel, Großenritte, Land-kreis Kassel (7. 9. 1961), Georg Weigand, Fulda (13. 9. 1961), Paul Schaffrath, Niesig, Landkreis Fulda (13. 9. 1961), Willy Bauer, Hertingshausen, Landkreis Kassel (11. 9. 1961), Rudolf Hoppe, Schwarzenborn, Landkreis Mar-burg (13. 9. 1961), Liselotte Damerau, Neustadt, Landkreis Marburg (14. 9. 1961), Karl-Heinz Pickhardt, Hundsdorf, Landkreis Waldeck (16. 9. 1961), Ruth Fischer, Allendorf, Landkreis Marburg (19. 9. 1961), Gottfried Müller Lei-denhofen, Landkreis Marburg (18. 9. 1961), Ingeburg Jakobiak, Kassel (7. 9. 1961), Walter Schmal, Bad Wil-dungen, Landkreis Waldeck (11. 9. 1961), Erdmute Salkowski, Arolsen, Landkreis Waldeck (11. 9. 1961), Oskar Voigt, Immighausen, Landkreis Waldeck (20. 9. 1961), Ru-dolf Schenk, Hüddingen, Landkreis Waldeck (16. 9. 1961), Erwin Pachale, Meininghausen, Landkreis Waldeck (20. 9. 1961), Ursula Frobenius, Niederwalgern, Landkreis Mar-burg (21. 9. 1961), Elfriede Rohmann, Geismar, Landkreis Fritzlar-Homberg (22. 9. 1961), Brigitte Mitzkat, Unter-rosophe, Landkreis Marburg (26. 9. 1961), Christel Klein, Schwabendorf, Landkreis Marburg (26. 9. 1961), Martin Jungermann, Werkel, Landkreis Fritzlar-Homberg (21. 9. 1961), Ingeborg Czarnojan, Bracht, Landkreis Marburg (29. 9. 1961), Gerhard Wölfel, Hermershausen, Landkreis Marburg (27. 9. 1961), Lehrer am Mittelschulzug einer Volksschule Harald Ludolph, Kassel (21. 9. 1961);

Beamtenverhältnis auf Kündigung

Lehrer Georg Rohde, Ippinghausen, Landkreis Wolfhagen (15. 9. 1961);

in den Ruhestand versetzt

Rektor Otto Heß, Hünfeld (1. 10. 1961), Konrektor Aloys Ballhausen, Bad Hersfeld (1. 10. 1961), die Lehrer Wilhelm Seguin, Arenborn, Landkreis Hersfeld (1. 10. 1961), Otto Koch, Hebel, Landkreis Fritzlar-Homberg (1. 10. 1961);

entlassen

die Lehrerinnen Imelda Möller, Bebra, Landkreis Roten-burg (2. 9. 1961), Marianne Walther, Kassel (1. 9. 1961), Ingrid Stock, Kassel (1. 10. 1961), Hildegard Becker, Kas-sel (1. 10. 1961), Stefanie Antoni, Kassel (1. 10. 1961), Mar-got Schwalenstöcker, Kassel (1. 9. 1961), Adolfine Pudlo, Bad Hersfeld (1. 10. 1961);

im höheren Schuldienst

ernannt

zum Oberstudiendirektor Studienrat (BaL) Emil Gäck, Fritzlar (15. 9. 1961);

zum Oberstudienrat Studienrat (BaL) Alfred Müller, Kirch-hain (25. 8. 1961);

zum Studienassessor bzw. zur Studienassessorin (BaW) die Assess. im Lehramt Friedrich Hoffmann, Bad Hersfeld (24. 7. 1961), Ingrid Krafft, Treysa (17. 8. 1961), Helga Kroll, Korbach (25. 8. 1961), Gerhard Bering, Kassel (23. 8. 1961), Oswald Ebel, Bad Hersfeld (24. 8. 1961), Gerhard Schwarz, Marburg a. d. L. (24. 8. 1961), Josef Vey, Marburg a. d. L. (23. 8. 1961), Ludwig Förster, Kassel (26. 8. 1961), Dr. Horst Grünert, Marburg a. d. L. (28. 8. 1961), Dr. Rose-marie Volkert, Kassel (26. 8. 1961), Dr. Rolf Grix, Kassel (28. 8. 1961), Dr. Paul Schwarz, Steinmühle (Cappel) (28. 8. 1961), Georg Höltje, Frankenberg (26. 8. 1961), Renate Schick, Obersuhl (28. 8. 1961), Hans-Joachim Peter, Hof-geismar (23. 9. 1961), Hans-Jürgen Zscheke, Buchenau (21. 9. 1961);

zum Studienrat bzw. zur Studienrätin (BaL) die Stud.-Assess. Dr. Wilhelm Matthes, Marburg a. d. L. (23. 9. 1961), Rosel Ruppel, Hilders (29. 9. 1961), Ilse Friede, Wolfhagen (26. 9. 1961), Karl Schuster, Fulda (25. 8. 1961), Dr. Renate Scharffenberg, Marburg (Lahn) (14. 7. 1961), Horst Weiss, Kassel (9. 8. 1961), Otto Jost, Fulda (28. 7. 1961);

zum Studienrat (BaK) die Stud.-Assess. Klaus Walter, Fritzlar (26. 8. 1961), Helmut Kühn, Marburg a. d. L. (23. 9. 1961);

in den Ru h e s t a n d versetzt

Stud.-Rat Joseph Blumberg, Fulda (1. 10. 1961);

e n t l a s s e n

die Sportlehrerinnen im Angest. Verh. Margarete Flotho, Melsungen (15. 10. 1961), Heli von Detten, Kassel (1. 10. 1961), Stud.-Ass. Renate Schick, Obersuhl (1. 10. 1961);

im Berufs-, Berufsfach- und Fachschuldienst ernannt

zum Baurat im techn. Schuldienst (BaW) Dozent im Angestelltenverhältnis Helmut Giesler, Kassel (21. 9. 1961);

zum Lehramtsanwärter bzw. zur Lehramtsanwärterin (BaW) Wilhelm Franzmann, Kassel (2. 10. 1961), Karl Rasenberger, Marburg a. d. L. (2. 10. 1961), Maria Lammerding, Kassel (2. 10. 1961), Inge Keuthen, Arolsen (2. 10. 1961), Horstdietrich Köster, Fulda (2. 10. 1961);

zum Studienreferendar bzw. zur Studienreferendarin (BaW) die Dipl.-Handelslehrer(innen) Manfred Breier, Fulda (2. 10. 1961), Gerhard Paul, Kassel (2. 10. 1961), Irmfried Reukauf, Kassel (2. 10. 1961), Sigrid Stahl, Fulda (2. 10. 1961), Hannelore Schröder, Marburg a. d. L. (2. 10. 1961), Fritz Mahnke, Homberg (2. 10. 1961);

zum Assessor im Lehramt (BaW) die Dipl.-Handelslehrer Wolfgang Friedrich, Fritzlar (1. 9. 1961), Helmut Eckstein, Bad Hersfeld (9. 9. 1961);

zum Studienassessor der Assessor im Lehramt (BaW) Erich Schwerdtfeger, Fürstenthan (29. 9. 1961);

zur apl. Landwirtschaftsoberlehrerin (BaW) Lehrkraft im Angest.-Verh. Ursula Frömsdorf, Bebra (19. 9. 1961); zum Gewerbeoberlehrer (BaK) der Gewerbeoberlehrer Wulfried Heidrich, Hofgeismar (1. 10. 1961);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit die Handelslehrer Kurt Axinger, Bebra (29. 8. 1961), Dr. Ruth Dombrowski, Kassel (22. 9. 1961), die Gewerbeoberlehrerin Isolde Roppel, Bebra (29. 8. 1961), die Gewerbeoberlehrer Wilfried Riege, Fulda (30. 9. 1961), der Landw. Oberlehrer Günther Erbe, Eschwege (6. 9. 1961);

in den Ru h e s t a n d versetzt

Studienrat Dr. Helmut Leupold, Kassel (1. 10. 1961).

Kassel, 12. 10. 1961

Der Regierungspräsident

P/1 Az.: 7 o 16/03 B

StAnz. 44/1961 S. 1300

1197 DARMSTADT

Benennung von Gemeindeteilen im Landkreis Lauterbach

Beschluß

Auf Grund des § 12 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) werden mit Wirkung vom 1. Oktober 1961 folgende in der Stadt Lauterbach gelegene Wohnplätze aufgehoben:

Lehrhof, Rimelsmühle, Rothebach (Wlr.), Steinmühle.
Darmstadt, 19. 10. 1961

Der Regierungspräsident
I/2b — 3k 02/05 (2)
StAnz. 44/1961 S. 1302

1198 KASSEL

Verlust von Dienstaussweisen für die forstlich ausgebildeten Bediensteten im Lande Hessen

Folgender Dienstaussweis ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt:

Nummer des Dienstaussweises: 2267, ausgestellt für Revierförster Franz Lehmann, geboren am 11. 9. 1896, wohnhaft in Wickersrode, Kreis Witzhausen, Ausstellungsbehörde: Der Landforstmeister — Bezirksforstamt Kassel — Kassel, 19. 10. 1961

Der Regierungspräsident
IV/1 Az.: Pe. II-209.00
StAnz. 44/1961 S. 1302

1199

Genehmigungsurkunde

für die Kasseler Verkehrsgesellschaft AG in Kassel-Wilh., zum weiteren Betrieb der Straßenbahn in Kassel und Altenbauna

Der Kasseler Verkehrsgesellschaft AG in Kassel-Wilh., gesetzlich vertreten durch 1. Direktor Heinz Büttner und 2. Direktor Dipl.-Ing. Friedrich Bauer, wird hiermit auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zum weiteren Betrieb der gemäß früheren Rechtsvorschriften bis zum 31. 12. 1960 genehmigten Straßenbahn in der Stadt Kassel und der Gemeinde Altenbauna (Landkreis Kassel) zwecks Beförderung von Personen in nachstehendem Umfange erteilt:

I. Zulässige Streckenführung:

- 1) Wilhelmshöhe — Bahnhof Wilhelmshöhe — Wilhelmshöher Allee — Obere Königsstraße — Rathaus — Königsplatz — Am Stern — Untere Königsstraße — Holländische Straße.

Regierungspräsidenten

- 2) Mulang — Kurhausstraße — Palmenbad — An den Eichen — Baunsbergstraße — Landgraf-Karl-Straße — Bahnhof Wilhelmshöhe.
- 3) Druseltal — Hugo-Preuß-Straße — Brabanter Straße — Palmenbad.
- 4) Altenbauna — Altenbaunaer Straße — Oberzwehren-Mitte — Brückenhofstraße — Altenbaunaer Straße — Frankfurter Straße — Stadion — Fünffensterstraße — Rathaus — Ständeplatz.
- 5) Lindenberg — Leipziger Straße — Altmarkt — Am Stern.
- 6) Fuldatal — Wolfsanger Straße — Weserspitze — Weserstraße — Altmarkt.
- 7) Ihringshäuser Straße — Weserspitze.
- 8) Eisenschmiede — Mönchebergerstraße — Mittelring — serspitze.
- 9) Rothenditmold — Wolfhager Straße — Reuterstraße — Grüner Weg — Lutherplatz — Am Stern.
- 10) Lutherplatz — Werner-Hilpert-Straße — Hauptbahnhof — Schomburgstraße — Kurfürstenstraße — Scheidemannplatz.
- 11) Königsplatz — Kölnische Straße — Scheidemannplatz — Ständeplatz — Friedrich-Ebert-Straße — Bebelplatz — v.-Stein-Straße — Wilhelmshöher Allee.
- 12) Wilhelmshöher Allee — Germaniastraße — Goethestraße — Friedrich-Ebert-Straße.
- 13) Stadthalle — Kattenstraße — Oberer Kirchweg.
- 14) Hessenschanze — Schanzenstraße — Zentgrafenstraße — Teichstraße — Gilsastraße — Breitscheidstraße — Oberer Kirchweg — Bebelplatz.
- 15) Rolandstraße — Wilhelmshöher Allee — Friedrich-Naumann-Straße.
- 16) Brasselsberg — Bergstraße — Luisenhaus — Druseltalstraße — Kohlenstraße — Friedenstraße — Unterer Kirchweg.
- 17) Herkules — Hüttenbergstraße — Druseltalstraße — Luisenhaus.
- 18) Betriebsbahnhof Dönche — Palmenbad.
- 19) Betriebsbahnhof Wilhelmshöhe.
- 20) Betriebsbahnhof Niederzwehren.
- 21) Betriebsbahnhof Holländische Straße.
- 22) Betriebsbahnhof Bettenhausen.
- 23) Betriebsbahnhof Dönche.

Im einzelnen ergibt sich die zulässige Streckenführung aus dem angehefteten Liniplan sowie den angehefteten Lageplänen der Betriebsbahnhöfe. Die vorgenannten Pläne sind Bestandteile dieser Genehmigung.

II. Dauer der Genehmigung: Bis zum 31. Dezember 1980.

Das Unternehmen unterliegt der technischen Aufsicht des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr in Wiesbaden sowie der Verwaltungsaufsicht der Genehmigungsbehörde.

Die vorstehende Genehmigung zum Betrieb der Straßenbahn ergeht unter der Voraussetzung, daß die für den Bau der zur Zeit bestehenden baulichen Anlagen der Straßenbahn erforderlichen Genehmigungen erteilt worden sind, und bzgl. der unter I lfd. Nr. 16), 17), 18) und 23) aufgeführten Streckenabschnitte unter dem Vorbehalt der noch zu erfolgenden Planfeststellung.

Das Unternehmen hat der zuständigen Behörde die gesetzlich vorgeschriebenen statistischen Unterlagen termingerecht vorzulegen.

Entretende Änderungen hinsichtlich der Angaben in dieser Genehmigungsurkunde sind der Genehmigungsbehörde unter Vorlage der Urkunde unverzüglich anzuzeigen.

Kassel, 2. 10. 1961

Der Regierungspräsident
III/4 Az.: 66 e 02-01 B/1
StAnz. 44/1961 S. 1302

1200

WIESBADEN

Ungültigkeitserklärung einer Bescheinigung gemäß § 10 Absatz 4 des Häftlingshilfegesetzes

Die Bescheinigung gemäß § 10 Abs. 4 des Häftlingshilfegesetzes (HHG), die nach dem HHG vom 6. 8. 1955 vom Regierungspräsidenten in Wiesbaden am 31. Juli 1956 für Herrn Karl Reichenbach, geb. am 31. 3. 1901 in Grimma, ausgestellt wurde, ist in Verlust geraten. Die Bescheinigung wird für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 19. 10. 1961

Der Regierungspräsident
I 8a — 58c 12-21 Nr. 647
StAnz. 44/1961 S. 1303

1201

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Lage der Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen vom 10. 1. 1958 (StAnz. S. 155) gemäß § 12 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) und der Verordnung vom 21. 12. 1957 (BGBl. I S. 1881)

Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 28. 11. 1956 (BGBl. I S. 875) in der Fassung vom 17. 7. 1957 (BGBl. I S. 722) und 14. 11. 1960 (BGBl. I S. 845) in Verbindung mit § 1 Ziffer 2 der Verordnung der Hessischen Landesregierung über die Zuständigkeit des Regierungspräsidenten zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf Grund des Gesetzes über den Ladenschluß vom 9. 3. 1957 (GVBl. S. 17) wird verordnet:

§ 1

Die Verordnung vom 25. 11. 1958 (StAnz. 1958 S. 1544) wird aufgehoben.

§ 2

§ 1 Ziff. 3 meiner Verordnung vom 10. 1. 1958 (StAnz. 1958, S. 155) wird wie folgt neu gefaßt:

3. Verkauf von frischen Blumen: in der Zeit von 10 bis 12 Uhr, jedoch am 1. November (Allerheiligen), am Volkstrauertag, am Buß- und Betttag, am Totensonntag und am 1. Adventssonntag in der Zeit von 9 bis 15 Uhr.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, 26. 10. 1961

Der Regierungspräsident

III 1 — Az.: 73a 04/05

Tgb.-Nr. 28/61-L-

StAnz. 44/1961 S. 1303

Buchbesprechungen

Der Gewerbesteuerausgleich in Hessen, von Stadtmann Hans Hesel er, Rüdeshelm. Vorschriftensammlung für die Gemeindeverwaltung in Hessen, Heft 367, 1961, 56 S., DM 3,60, R. Boorberg Verlag, Stuttgart.

Der Gewerbesteuerausgleich ist ein Lastenausgleich zwischen Betriebsgemeinden und Wohngemeinden. Das Aufkommen an Gewerbesteuer fließt der Gemeinde zu, in der Betriebsstätten gelegen sind. Soweit jedoch Arbeitnehmer dieser Betriebsstätten nicht zugleich auch ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, in der sich die Betriebsstätte befindet, erwächst ein wesentlicher Teil der durch sie veranlaßten Lasten wie Schullasten, Gesundheitswesen, Wohnungswesen usw. der Gemeinde zu, in der sie wohnen. Zum Ausgleich dieser Lasten ist im Anschluß an das preußische und sächsische Gewerbesteuerrecht der Gewerbesteuerausgleich für das damalige Reichsgebiet durch das Einführungsgesetz zu den Realsteuergesetzen allgemein eingeführt worden. Der Gewerbesteuerausgleich in seiner derzeitigen Form hat besonders für die Arbeiterwohnortsgemeinden im Einzugsgebiet von Großstädten und im weiteren Sinne als Ausgleich der Gewerbesteuer schlechthin für die kommunale Gemeinschaftsarbeit Bedeutung.

Das Recht zur Regelung des Gewerbesteuerausgleichs als Teil des inneren Finanzausgleichs steht nunmehr den Ländern zu. Der Gewerbesteuerausgleich wird z. Z. nach dem Gesetz in der Fassung vom 1. 4. 1960 durchgeführt. Die Neufassung erfolgte auf Grund des Änderungsgesetzes vom gleichen Tag. Die wesentlichen Änderungen betreffen die Mindestzahl, den Höchstbetrag und das Anmeldeverfahren. Diese Änderungen sind in dem überarbeiteten Heft ausführlich dargestellt und an Hand von Beispielen erläutert. Es wäre zu begrüßen, wenn bei künftigen Überarbeitungen die Änderungen so wiedergegeben würden, daß sie als solche im Verhältnis zum bisherigen Recht besser erkenntlich sind. Da infolge der zunehmenden Motorisierung der Gewerbesteuerausgleich mit Gemeinden anderer Länder immer mehr an Bedeutung gewinnt, soll als weitere Anregung auf die im Staatsanzeiger 1960 S. 1437 veröffentlichte Übersicht hingewiesen werden. Als Ergänzung zu den Ausführungen über die Heimarbeiter ist auf ein Urteil des OVG Lüneburg (DGStZ 1961 S. 110) zu verweisen, wonach Heimarbeiter auch — nicht unter den Gewerbesteuerausgleich fallende — Hausgewerbetreibende sein können.

Das Heft behandelt wie bisher im ersten Teil das materielle Recht und im zweiten Teil das Verfahren. Es enthält auch den Text des Gesetzes und der zweiten und dritten Durchführungsverordnung — die erste Verordnung ist aufgehoben (x). Die abschließende aber keinesfalls einfache Materie ist gut wiedergegeben und an Hand zahlreicher Beispiele erläutert. Ein umfangreiches Sachregister erleichtert das Auffinden von Begriffen in der systematischen Darstellung der Materie. Das Heft wird weiterhin allen Sachbearbeitern gute Dienste leisten und denen, die sich über den Gewerbesteuerausgleich unterrichten wollen, ein zuverlässiges Hilfsmittel sein.

Regierungsrat Fleck

(x) Außerdem ist inzwischen § 3 der zweiten Verordnung durch die vierte Verordnung vom 16. August 1961 (GVBl. S. 121) aufgehoben worden.

Bundesgesetz zu Artikel 131 GG in den Fassungen 1951, 1953, 1957 und 1961 zusammengestellt und erläutert von Amtsrat Wilhelm K ü m m e l im Nieders. Ministerium der Finanzen, 360 S. kart. 16,50 DM, Kunstleder 18,50 DM, Mehrpreis für Überleitungs-tafeln (§ 48a Abs. 1 BBesG) 1,50 DM (Lieferung auf Wunsch) Verlag Georg Pinkvoß, Hannover-Döhren, Postfach 127.

Der Verfasser hat dieses anerkannt schwierigste Gesetz der Nachkriegszeit, das in seiner vielseitigen Verzweigung mit dem Bundesbeamtengesetz, Bundesbesoldungsgesetz, dem Tarifrecht und dem Sozialversicherungsrecht nur noch von wenigen Spezialisten übersehen werden kann, erfreulicherweise so übersichtlich gestaltet, daß es eine wirkliche Hilfe für die Praxis darstellt und auch dem, der nicht täglich mit der Materie befaßt ist, Hinweise auf das bei einzelnen Vorschriften zu Beachtende gibt. Zu begrüßen sind besonders die Hinweise zu den einzelnen Vorschriften (in der jeweiligen Fassung) mit Angabe, durch welche Vorschrift sie jeweils geändert oder eingefügt sind, wann sie in Kraft getreten sind und ab wann Zahlungen geleistet werden dürfen. Desgleichen sind die zu den einzelnen Vorschriften ergangenen Rechtsverordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien und Rundschreiben des Bundes angegeben. Außerdem sind die wichtigsten Vorschriften mit Erläuterungen versehen, insbesondere bei § 35 hinsichtlich der Auswirkung des Eintritts in den Ruhestand auf die Regelungsvorschriften (§ 158 BBG) und das Sozialversicherungsrecht. Das gleiche gilt für die Nachversicherung nach §§ 72 bis 74 des Gesetzes. Darüber hinaus sind dem Werk als Anhang sämtliche bisher ergangenen Änderungsgesetze zum G 131 sowie das Änderungsgesetz zum BBG und BBesG vom 21. 8. 1961 beigelegt; ferner eine Übersicht über die zuständigen obersten Dienstbehörden und Pensionsfestsetzungs- und -regelungsbehörden im Bundesgebiet; außerdem die Übersichten über die Mindestversorgungsbezüge und (auf besonderen Wunsch) die Überleitungs-tafeln zu § 48a Abs. 1 BBesG.

Besonders wertvoll ist das Werk aber für die personalbewirtschaftenden Dienststellen (auch der G e m e i n d e n und S t ä d t e), die ab 1. 10. 1961 die unterwertig beschäftigten Unterbringungs-telnehmer nach § 71 e ff. zu übernehmen haben. Die hierbei entstehenden vielen Zweifelsfragen sind durch eine sehr eingehende Kommentierung erläutert und erleichtern damit die Durchführung dieser Maßnahmen, bei der sich in der Praxis erhebliche Zweifelsfragen ergeben werden, sehr wesentlich.

Dem Herausgeber ist es wohl erstmals gelungen, diese auch in der Sitzung des Bundestages vom 29. 6. 1961 als sehr schwierig anerkannte Materie übersichtlich und leicht verständlich in kurzer Form zusammenzufassen. Das Werk kann daher für die Praxis und für die Rechtsprechung nur bestens empfohlen werden.

Amtsrat Schwarz

Veröffentlichungen

2897

Einzziehung von Wirtschaftswegen in der Gemarkung Blasbach

In der Gemarkung Blasbach soll der Weg Flur 7 Parz. 267 „Auf der Pitz“ zwecks Baulandbeschaffung eingezogen werden. Desgleichen der Weg Flur 4 Parz. 100 „Bei Peter Valentins Haus“ wegen Übergabe als Eigentum an Eheleute Hornivius, Blasbach, Hs. Nr. 44. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 wird dieses Vorhaben veröffentlicht mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche innerhalb 4 Wochen vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet schriftlich auf dem Bürgermeisteramt geltend zu machen. Blasbach, 24. 10. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

2898

Übertragung der Wohnraumbewirtschaftung im Landkreis Darmstadt

Az.: 630-00: Auf Grund des § 1 Abs. 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Wohnraumbewirtschaftungsgesetz vom 2. 6. 1954 (GVBl. S. 100) übertrage ich der Gemeinde Asbach i. Odw. mit sofortiger Wirkung die Wohnraumbewirtschaftung zur Erfüllung nach Weisung.

Diese Übertragung ist jederzeit wider-ruflich.

Nach § 3 Abs. 1 des vorerwähnten Gesetzes ist der Landrat als Behörde der Landesverwaltung Fachaufsichtsbehörde.

Darmstadt, 19. 10. 1961

Der Landrat des Landkreises Darmstadt
Wink

2899

Einzziehung eines öffentlichen Weges in Sebbeterode

Ein Teilstück von etwa 35 qm des Weges „Am Berg“, Flur 5, Flurstück 166/104 soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Dieses Vorhaben wird hiermit mit dem Hinweis bekannt gemacht, daß Einsprüche dagegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem unterzeichneten Bürgermeister geltend zu machen sind. Ein Lageplan liegt im Bürgermeisteramt aus.

Sebbeterode (Kreis Ziegenhain), 24. 10. 1961

Der Bürgermeister als Wegepolizeibehörde

Gerichtsangelegenheiten

2900 Aufgebote

3b F 8/61 — Aufgebot: Der Bahnarbeiter Joseph Becker und seine Ehefrau Josephine geb. Becker, Petersberg, Kr. Fulda, Bergstraße 9, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Veldung, Fulda, haben das Aufgebot zur Ausschließung der unbekanntenen Gläubiger der im Grundbuch von Petersberg, Band 8, Blatt 306, für den Kaufmann Louis Goldmeier in Abt. III

unter lfd. Nr. 12 eingetragenen Höchstbetragsicherungshypothek von 400,— GM beantragt.

Die Erben des durch Beschluß des Amtsgerichts Fulda vom 5. Dezember 1958 — Az. 5 II 35/58 — für tot erklärten eingetragenen Gläubigers Kaufmann Louis Goldmeier werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

2. Januar 1962, um 9 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht, Königstraße 38, Zimmer 30, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, da sie sonst mit ihren Rechten ausgeschlossen werden.

Fulda, 20. 10. 1961 Amtsgericht, Abt. 3

2901

F 2/61 — Aufgebot: Die Ehefrau Sophie Bülow geb. Dietrich aus Helmarshausen, Fahlenberg, und die Wwe. Anna Bülow geb. Röllke aus Helmarshausen, Poststr. Nr. 90, haben das Aufgebot der Gläubiger folgender im Grundbuch von Helmarshausen, Band 36, Blatt 89 in Abt. III eingetragenen Rechte gem. § 1170 BGB beantragt:

a) lfd. Nr. 6: 375,— Goldmark Grundschuld nebst 5% Zinsen für die Wwe. Selma Alexander geb. Strauß in Helmarshausen und dem Kaufmann Abraham Alexander in Helmarshausen zu je 1/2.

b) lfd. Nr. 8: 155,— Goldmark Restkaufgeldhypothek nebst 5% Zinsen für den Kaufmann Abraham Alexander in Helmarshausen,

c) lfd. Nr. 9: 125,— Goldmark Grundschuld nebst 3% Zinsen seit 1. Januar 1926 und 5% Zinsen seit 1. Januar 1928 für die Ehefrau des prakt. Arztes Dr. med. Albert Griebach Flora geb. Alexander in Bielefeld und dem Kandidaten der Zahnheilkunde Max Alexander in Frankfurt (M) zu je 1/2.

Die Gläubiger werden aufgefordert, spätestens in dem auf den

3. Januar 1962 um 12 Uhr

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, da sonst ihre Ausschließung mit ihren Rechten erfolgen kann.

Karlshafen, 16. 10. 1961 Amtsgericht

2902

3 F 3/61: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 11. 10. 1961 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main), Band 116, Blatt 3235 in Abt. III unter lfd. Nr. 6 zu Gunsten der Firma W. u. A. Brückner, oHG in Offenbach (Main) eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 2105,— Goldmark nebst 7 bzw. 8 1/2 v. H. Zinsen für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 17. 10. 1961

Amtsgericht

2903

3 F 4/61: Durch **Ausschlußurteil** des Amtsgerichts Offenbach (Main) vom 11. 10. 1961 wurde der Hypothekenbrief über die im Grundbuch von Offenbach (Main),

Band 116, Blatt 3235 in Abt. III unter lfd. Nr. 7 zu Gunsten der Firma J. F. Dietzel KG, Offenbach (Main), eingetragenen Restkaufgeldhypothek von 2105,— Goldmark nebst 7 bzw. 8 1/2 v. H. Zinsen für kraftlos erklärt.

Offenbach (Main), 17. 10. 1961

Amtsgericht

2904 Güterrechtregister

Neueintragungen

Gü. Reg. 117 — 18. 10. 1961: Landwirt Helmut Weiß und dessen Ehefrau Margrit, geb. Heck, beide wohnhaft in Dehringhausen Haus Nr. 2.

Durch Vertrag vom 4. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Gü. Reg. 118 — 18. 10. 1961: Kaufmann Herbert Wentzel und dessen Ehefrau Helga, geb. Schlömer, beide wohnhaft in Arolsen, Bahnhofstraße 82.

Durch Vertrag vom 10. März 1960 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Arolsen

2905 Neueintragung

GR 804 — 19. 10. 1961: Kraftfahrer Alois Gottfried Grün und Else Eva, geb. Giger, Nieder-Mörlen.

Durch notariellen Vertrag vom 29. September 1961 ist ab dem Tage der Eheschließung — 8. Juni 1957 — Gütergemeinschaft vereinbart.

Amtsgericht Bad Nauheim

2906

GR 257 — 20. 10. 1961: Horst Günther Kröll, Landwirt, und Ortrud Kröll geb. Klink, Calbach.

Durch Vertrag vom 4. 9. 1961 ist die Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut wird vom Ehemann verwaltet.

Amtsgericht Büdingen

2907

5 GR 1071 — 27. 10. 1961: Alfons Günther, Bäckermeister in Oberrode, Krs. Fulda und Berta, geb. Dörr.

Durch notariellen Vertrag vom 21. September 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Das Gesamtgut verwaltet der Ehemann. Die Gütergemeinschaft wird nach dem Tode eines Ehegatten mit den gemeinschaftlichen Abkömmlingen fortgesetzt.

Amtsgericht Fulda, Abt. 5

2908

GR 355A: Friebe, Alfred, Gerichtsassessor, Gernsheim, Mainzer Straße 18. und Ingetraud geb. Frommelt.

Durch Vertrag vom 5. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Groß-Gerau, 18. 10. 1961

Amtsgericht

2909

4 GR 914 — 23. 10. 1961: Der Schreinermeister Ernst Kilian Wenzel und Ehefrau Helga Kätha Emma geb. Ropertz in Großauheim haben durch Vertrag vom 22. 8. 1961 Gütertrennung vereinbart.

Hanau (Main), 25. 10. 1961

Amtsgericht

2910

GR 272: Eheleute Ernst Peter Kies, Maschinbauer u. Marie geb. Dingeldein verw. Vetterolf, Rimbach i. Odw., Fahrverbacherstr. 21.

Durch Vertrag vom 17. 8. 1961 ist der seitherige Güterstand der Gütergemeinschaft aufgehoben und der Güterstand der Gütertrennung gemäß § 1414 BGB vereinbart.

Fürth (Odenwald), 13. 10. 1961

Amtsgericht

2911

GR 672 — 20. Oktober 1961 — Bezeichnung der Ehegatten: cand. phil. Kurt Heini, dessen Ehefrau Irmgard Heini geb. Mirschitzka, beide in Marburg (Lahn), Schloßstreppe 2.

Durch Vertrag vom 5. Oktober 1961 — UR, Nr. 265/1961 des Notars Athur Schmidt, Marburg — wurde der Güterstand des Zugewinngemeinschaft ausgeschlossen und Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Marburg (Lahn)

2912

GR Seite 247: Maschinist Karl Frank, geb. 14. 12. 1924 und Elisabeth geb. Walther, geb. 24. 12. 1926, in Berfa.

Durch Vertrag vom 16. August 1961 ist Gütergemeinschaft vereinbart. Die Verwaltung des Gesamtgutes steht den Eheleuten gemeinsam zu. Eingetragen am 25. 10. 1961.

Amtsgericht Neukirchen
Zweigstelle Oberaula

2913

GR 132 — 13. 10. 1961: Lehmann, Friedrich, Dachdeckermeister in Sontra, Knappenstraße 1 und Lisa, geb. Metzrath.

Durch Vertrag vom 7. Oktober 1961 — Ur 630/61 Notar Dr. Schröder — ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Sontra

2914 Neueintragung

GR 369 — 20. Oktober 1961: Kaufm. Angestellter Heribert Nickel, wohnhaft in Klein-Auheim am Main, Schönfelderstraße Nr. 11, dessen Ehefrau Christa Therese Nickel geb. Bauer, Hausfrau, wohnhaft daselbst.

Durch Vertrag vom 2. Oktober 1961 besteht Gütertrennung.

Amtsgericht Seligenstadt

2915 Neueintragung

GR 76: Spier, Rudolf, Kaufmann — jetzt Metallarbeiter — und Katharina, geb. Wiegand, Merzhausen.

Durch notariellen Vertrag vom 18. September 1961 ist Gütertrennung vereinbart.
Treysa, 18. 10. 1961

Amtsgericht

2916

GR 141 — 24. Oktober 1961: Eheleute Kaufmann Wilhelm Keßler und Hedwig geb. Kempel in Lichenroth Nr. 62.

Durch notariellen Vertrag vom 12. August 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Wächtersbach

2917

GR 361 — 18. 10. 1961: Kraftfahrer Ortwin Karl Litzinger und Irmgard Charlotte geb. Peuser in Waldhausen.

Durch notariellen Ehevertrag vom 18. 5. 1961 ist Gütertrennung vereinbart.

Amtsgericht Weilburg

2918 Neueintragung

GR 209 — 2. 10. 1961 — Bezeichnung der Ehegatten: Felix Constanz Emil Gäble, Hilfsarbeiter, und Else geb. Schäfer, beide Wehrheim im Taunus, Am Ried 9.

Der Ehemann hat das Recht der Frau, innerhalb ihres häuslichen Wirkungskreises seine Geschäfte zu besorgen und ihn zu vertreten, ausgeschlossen.

Amtsgericht Usingen (Taunus)

2919 Musterschutzregister

Neueintragung

MR 92 — 18. 10. 1961: Firma Delfa Gustav Dietrich, Bickenbach a. d. B., 1 Modell für einen Blattfeder-Damenschuhspanner („Delfa de Luxe, Damen Karrée, 3 1/2“) und 1 Modell für einen Blattfeder-Herrenschuhspanner („Delfa de Luxe, Herren Karrée, 6“); offen. Plastische Erzeugnisse. Schutzfrist 3 Jahre.

Angemeldet am 6. Oktober 1961 um 9.30 Uhr.

Amtsgericht Bensheim

2920 Vereinsregister

Neueintragungen

2 VR 371 — 13. 10. 1961: Fußball-Club 1926 Großen-Buseck. Sitz des Vereins ist Großen-Buseck.

2 VR 372 — 25. 10. 1961: Sportverein 1921 Daubringen/Mainzlar. Sitz des Vereins ist Daubringen.

Amtsgericht Gießen

2921 Neueintragung

5 VR 150 — 13. Sept. 1961: Vereinigung von Freunden und Förderern des Privatgymnasiums Dr. Richter in Kelkheim e. V. Die Satzung ist am 4. 5. 1961 errichtet.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2922 Neueintragung

5 VR 151 — 13. Sept. 1961: Kur- und Verkehrsverein Eppstein im Taunus e. V., Eppstein/Ts.

Die Satzung ist am 6. Juni 1961 errichtet.

Amtsgericht Königstein (Taunus)

2923

Löschungen im Vereinsregister

VR 90 — 24. 10. 1961: Tennisclub Blau-Weiß Limburg e. V. Von Amts wegen nach Wegfall aller Mitglieder gelöscht.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

VR 136 — 24. 10. 1961: Motorsportclub „Start“ e. V. Lindenhofshausen. Von Amts wegen nach Wegfall aller Mitglieder gelöscht.

Amtsgericht Limburg (Lahn)

2924

5 VR 83 — In unser Vereinsregister wurde heute eingetragen: Fußballsportverein 1952 Riedrode, Krs. Bergstraße, mit dem Sitz in Riedrode.

Lampertheim, 17. 10. 1961

Amtsgericht

2925

VR 118 — 18. 10. 1961: Schulverein Weilmünster in Weilmünster i. Ts.

Amtsgericht Weilburg.

2926 Vergleiche — Konkurse

61 N 42/61 — Konkursverfahren: I. Über das Vermögen der Firma R. M. Heinrich, GmbH in Darmstadt, Rheinstraße 8, wird heute am 26. Oktober 1961, vorm. 10.45 Uhr Konkurs eröffnet, da die GmbH überschuldet und zahlungsunfähig ist. Konkursverwalter: RA. Dr. Martin, Darmstadt, Landwehrstraße 3, Fernsprecher Nr. 75783 Konkursforderungen sind bis zum 6. Januar 1962 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Montag, den 27. November 1961 um 9 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Montag, den 15. Januar 1962 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht in Darmstadt, Mathildenplatz 12, I. Stockwerk, Zimmer 510.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Dezember 1961 anzeigen.

II. Gegen die Gemeinschuldnerin wird gemäß § 121 KO die Postsperrung angeordnet.

Darmstadt, 26. 10. 1961

Amtsgericht

2927

6 N 2/60: Im Konkursverfahren über den Nachlaß des Kaufmanns Ernst Flieg-auf, Wanfried, soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind 1172,60 DM. Hiervon sind nach Zahlung der restlichen Gerichtskosten zu berücksichtigen die Forderungen der Gläubiger in Höhe von insgesamt 6503,74 DM.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf dem Amtsgericht Eschwege (Az.: 6 N 2/60) niedergelegt.

Eschwege, 26. 10. 1961

Der Konkursverwalter
Friedrich Metzger

2928

6 N 6/61: Im Konkursverfahren über das Vermögen des Siedlungswerks der Kinderreichen Familien Nordhessische Wohnungsbaugenossenschaft eGmbH i. L., Waldkappel, ist Termin zur Erklärung über die Vorschubberechnung des Konkursverwalters auf Mittwoch, 29. November 1961 um 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Verhandlungssaal Nr. 121, bestimmt.

Die Vorschubberechnung ist auf der Geschäftsstelle zur Einsicht der Beteiligten niedergelegt. Der Termin dient gleichzeitig zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Eschwege, 20. 10. 1961

Amtsgericht

2929

81 VN 11/61 — Vergleichsverfahren: Über das Vermögen der KVH-Kraftwagenvertriebs- und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Frankfurt (M), Camberger Straße 21, wird heute, am 23. Oktober 1961 um 16 Uhr, das Ver-

gleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet.

Der Rechtsanwalt Erich Moog, Frankfurt (Main), Eckenheimer Landstraße 38, Tel. 55 62 01, wird zum Vergleichsverwalter ernannt. Termin zur Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf den 24. November 1961 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer 337, anberaumt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald in doppelter Ausfertigung anzumelden. Zinsen sind mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag anzumelden.

Der Eröffnungsantrag mit seinen Anlagen sowie das Ergebnis der Ermittlungen können bei Gericht eingesehen werden.

Frankfurt (Main), 23. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2930

Im Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Steffan, Frankfurt am Main, Freiherr-vom-Stein-Straße Nr. 13 ist Schlußtermin auf den 24. November 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main Gerichtsstraße Nr. 2 III. Stock, Zimmer 337 bestimmt.

Die Summe der Forderungen ist: Kl. II. ohne Vorrecht 48 918,28 DM. Eine Quote gelangt nicht zur Auszahlung.

Frankfurt (Main), 30. 10. 1961

Der Konkursverwalter
Rechtsanwalt Dr. Curt Holstein

2931 Beschuß

81 N 81/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der D. F. B. Deutsch-Französischer-Buchdienst GmbH, Frankfurt (Main), Roßmarkt 10, wird Termin zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis sowie zur Beschlußfassung über die Verwertung unveräußerlicher Gegenstände, auf den 1. 12. 1961 um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 3600,— DM, die Auslagen werden auf 386,60 DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 25. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2932 Beschuß

81 N 81/60: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der D. F. B. Deutsch-Französischer Buchdienst GmbH, Frankfurt (Main), Roßmarkt 10, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 17. November 1961 um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stock, Zimmer 337, anberaumt.

Frankfurt (Main), 19. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2933 Beschuß

81 N 9/61: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Kaufmanns Erich Steffan, Frankfurt (Main), Freiherr vom Steinstraße 13, wird der Schlußtermin auf Freitag, den 24. November 1961 um 9 Uhr vor dem Amtsgericht hier, Gerichtsstraße Nr. 2, III. Stock, Zimmer 337, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Verwalters wird auf 350,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 22,— DM festgesetzt.

Frankfurt (Main), 26. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2934

In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma D. F. B. Deutsch-Französischer Buchdienst GmbH, Frankfurt (M.), Roßmarkt 10, soll die Schlußverteilung erfolgen. Der verfügbare Massebestand beträgt mit Zinsen 20 058,72 DM. Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 70,60 DM bevorrechtigte und 29 188,01 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt (M.), Abteilung 81, auf.

Frankfurt (Main), 26. 10. 1961

Der Konkursverwalter
Dr. Weinmann

2935

81 N 98/59: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Steely GmbH, Frankfurt (Main), Beethovenstraße 32, Herstellung u. Vertrieb von Steely-Wärmetauchern, ist gem. § 204 KO eingestellt.

Festgesetzt sind: Vergütung des Verwalters 700,— DM.

Frankfurt (Main), 20. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2936

81 N 237/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen des Kaufmanns Wilhelm Flach, Frankfurt (Main), Alpenroderstr. Nr. 41, alleiniger Inhaber des Einzelhandelsgeschäfts Schuhhaus Flach, Frankfurt (Main), Eschersheimer Landstraße 5—7, wird heute, am 24. Oktober 1961 um 15 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Steuerberater Otto W. Baller, Frankfurt (Main), Jahnstraße 21, Postschließfach 5093, Tel. 55 22 09.

Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1961 beim Gericht in doppelter Ausfertigung, Zinsen bis zur Konkursöffnung mit dem errechneten Betrag anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: Freitag, den 17. November 1961 um 10.30 Uhr und Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: Freitag, den 1. Dezember 1961 um 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, III. Stockwerk, Zimmer Nr. 337.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß

den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 20. November 1961 anzeigen.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 81

2937 Beschuß

N 1/61: In dem Vergleichsverfahren über das Vermögen der Firma Berner Bau KG, Grünberg (Oberhessen).

I. Die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen a) der Firma Berner Bau KG Grünberg (Oberhessen), b) ihres persönlich haftenden Gesellschafters, des Kaufmanns Karl Berner wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse abgelehnt.

II. Das Vergleichsverfahren wird eingestellt.

Der Beschluß ist nach erfolgloser Beschwerde rechtskräftig.

Grünberg (Obh.), 23. 10. 1961

Amtsgericht

2938

N 1/61: Im Konkursverfahren über den Nachlaß der Marie Auguste Jost geb. Gemmer, zuletzt wohnhaft in Groß-Umstadt ist Schlußtermin gem. § 162 KO auf den 7. Dezember 1961 um 9 Uhr im Amtsgericht, Zimmer 4, bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 552,27 DM, seine Auslagen sind auf 7,73 DM festgesetzt. Es soll die Schlußverteilung stattfinden.

Verfügbar sind 3681,90 DM, wovon noch die Kosten der Veröffentlichung, Gerichtskosten und die Vergütung und Auslagen des Konkursverwalters in Abzug zu bringen sind. Zu berücksichtigen sind lediglich nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 12 996,42 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Groß-Umstadt zur Einsichtnahme offen.

Groß-Umstadt, 23. 10. 1961 Amtsgericht

H. W. Hohlwein, Rechtsanwalt, als Konkursverwalter

2939

50 N 34/61 — Konkursverfahren: Über das Vermögen der Gastwirtin Zita Schwalder geb. Füzi, Kassel, Lasallestraße 1, ist am 26. Oktober 1961 um 11 Uhr, Konkurs eröffnet. Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Julius Goldschmidt, Kassel, Kurt-Schumacher-Straße 11. Konkursforderungen sind bis zum 20. November 1961 beim Amtsgericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134, 137 KO bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: 29. 11. 1961 um 8 Uhr vor dem Amtsgericht Kassel, Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer Nr. 96.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an die Schuldnerin verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. November 1961 anzeigen.

Kassel, 26. 10. 1961

Amtsgericht

2940 **Beschluß**

N 2/59: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des Installationsmeisters Franz Neumann in **Salmünster** wird nach Abhaltung des Schlußtermins hiermit aufgehoben.

Salmünster, 20. 9. 1961 **Amtsgericht**

2941

N 2/59: **Konkursverfahren** über das Vermögen des Installationsmeisters Franz Neumann, **Salmünster**.

Die den Mitgliedern des Gläubigerausschusses zu erstattenden Vergütungen sind wie folgt festgesetzt worden: a) Geschäftsführer Allert, Schlüchtern, 71,— Deutsche Mark, b) Kaufmann Traut, Fulda, 125,— DM, c) Kaufm. Angestellter Blüthgen, Fulda, 125,— DM.

Salmünster, 24. 10. 1961 **Amtsgericht**

2942

3 N 5/59 — **Konkursverfahren**: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Baustoffhändlers Albert Viehmann, Hochelheim, wird eine Gläubigerversammlung auf 20. November 1961 um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 20, einberufen.

Programm: 1. Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, 2. Anhörung der Gläubiger zur vom Verwalter angeregten Einstellung mangels Masse, 3. Gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung, 4. Anhörung der Gläubiger vor Festsetzung etwaiger Gebühren und Auslagen der Ausschußmitglieder.

Wetzlar, 18. 10. 1961 **Amtsgericht**

2943 **Beschluß**

3 N 2/61: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des Kaufmanns Martin Claas, Inhaber der Firma Strumpf-Claas, **Wetzlar**, Buderusplatz 1, wird eine Gläubigerversammlung auf 8. November 1961 um 9 Uhr, im Amtsgerichtsgebäude, Zimmer 20, einberufen.

Tagsordnung: Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen, Anhörung der Gläubiger zur beabsichtigten Einstellung des Verfahrens mangels Masse und gegebenenfalls Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 1500,— DM und seine Auslagen werden auf 67,80 DM festgesetzt.

Wetzlar, 6. 10. 1961 **Amtsgericht**

2944 **Beschluß**

62 N 16/56: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des am 31. Januar 1956 verstorbenen Kaufmanns Paul Tilger, wohnhaft gewesen in Wiesbaden, Bahnhofstr. Nr. 40, wird, vorbehaltlich einer Nachtragsverteilung, nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

Wiesbaden, 19. 10. 1961 **Amtsgericht**

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert, und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem

Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, alsbald spätestens zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

2945

K 12/61: Die im Grundbuch von Breidenstein, Bez. Biedenkopf, Band 16, Blatt Nr. 626, eingetragenen Grundstücke

Nr. 5, Gemarkung Biedenkopf, Flur 8, Flurstück 83/5, Unland Am Hasenlauf, 2,38 Ar,

Nr. 6, Gemarkung Biedenkopf, Flur 8, Flurstück 83/4, Weg Am Hasenlauf, 2,33 Ar,

Nr. 7, Gemarkung Biedenkopf, Flur 8, Flurstück 83/1, Ackerland Am Hasenlauf 39,10 Ar, sollen am 15. Januar 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Biedenkopf, Hainstraße 72, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. Juli 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau des Fabrikarbeiters Ludwig Meyer 4, Katharina Meyer geb. Schmidt in Breidenstein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Biedenkopf, 23. 10. 1961 **Amtsgericht**

2946

4 K 13/61: Das im Grundbuch von Wilmshausen, Band 4, Blatt 140, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Wilmshausen, Flur 2, Flurstück 49/18, Hof- und Gebäudefläche, Nibelungenstraße 61, Größe 10,95 Ar, soll am 24. Januar 1962 um 14.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstr. Nr. 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 27. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Kaufmann Günter Thomas in Wilmshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 23. 10. 1961 **Amtsgericht**

2947

4 K 11/61: Das im Grundbuch von Reichenbach, Band 31, Blatt 1261, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Reichenbach, Flur 11, Flurstück 43/2, Hof- und Gebäudefläche, Am Kiebhügel 6, Größe 4,41 Ar, soll am 3. Januar 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Bensheim, Wilhelmstraße 26, Zimmer 7, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 27. Juni 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, a)

Zimmermann Josef Heger, b) dessen Ehefrau Marie Heger geb. Drexler, beide in Reichenbach (Odw.), je zur ideellen Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Bensheim, 27. 10. 1961 **Amtsgericht**

2948

61 K 5/61: Das im Grundbuch für Darmstadt, Bezirk VI, Band 79, Blatt 3563, eingetragene Grundstück:

Flur 34, Nr. 26/3, Hof- und Gebäudefläche, Gartenland, Gräfenhäuserstr. 71, 189,50 Ar, soll am 11. Januar 1962 um 8.30 Uhr im Gerichtsgebäude Darmstadt, Mathildenplatz 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 2. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, Firma Paschke u. Co., Eisengießerei u. Maschinenfabrik GmbH in Darmstadt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Darmstadt, 17. 10. 1961 **Amtsgericht, Abt. 6**

2949

84 K 48/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 32, Band 7, Blatt 279, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 2 und 3, Gemarkung Frankfurt (Main), Flur 501, Flurstück 29/3, Hofraum, Großer Hasenpfad, 0,62 Ar groß, Flurstück 30/3, Hof- und Gebäudefläche, Großer Hasenpfad 28, 13,79 Ar groß, am 31. Januar 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stockwerk, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 29. Mai 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kauffrau Luise Fischer geb. Engebrand in Frankfurt (Main).

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 3570,— Deutsche Mark für das Grundstück lfd. Nr. 2 und 290 430,— DM für das Grundstück lfd. Nr. 3.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 10. 1961 **Amtsgericht, Abt. 84**

2950

84 K 2/60 — 84 K 40/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll

1. das im Erbbaugrundbuch von Höchst des Amtsgerichts Frankfurt (Main), Abt. Höchst, Band 51, Blatt 1362, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken, welche im Grundbuch von Höchst, Band 37, Blatt Nr. 917, wie folgt verzeichnet sind:

lfd. Nr. 283, 284, 285, Gemarkung Höchst, Flur 13, Flurstück 781/9, Hof- und Gebäudefläche, Adelonstr. 28, Größe 0,70 Ar, Flurstück 781/10, Hof- und Gebäudefläche, Adelonstraße 28, Größe 6,27 Ar, Flurstück 789/10, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 5,84 Ar,

2. ferner das im Erbbaugrundbuch von Höchst des Amtsgerichts Frankfurt (M), Abt. Höchst, Band 51, Blatt 1362, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken, welche im Grundbuch von Höchst, Band 37, Blatt 917 wie folgt verzeichnet sind:

Ifd. Nr. 272 und 295, Gemarkung Höchst, Flur 13, Flurstück 789/3, Hof- und Gebäudefläche, Adelonstraße 28, Größe 4,60 Ar, Flurstück 1092/782, Hof- und Gebäudefläche daselbst, 1,85 Ar groß, am 10. Januar 1962 um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 337, III. Stockwerk, versteigert werden.

Eingetragener Erbbauberechtigter hinsichtlich des Erbbaurechts vorstehend Ziffer 1 am 12. Februar 1960, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kraftdroschenbesitzer Leonhard Junginger in Ffm.-Höchst, eingetragene Erbbauberechtigte hinsichtlich des Erbbaurechts vorstehend Ziffer 2 am 12. Februar 1960, bzw. 21. April 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Kraftdroschenbesitzer Leonhard Junginger, zu $\frac{1}{2}$, dessen Ehefrau Katharina Junginger geb. Menges zu $\frac{1}{2}$, beide in Ffm.-Höchst.

Der Wert der Erbbaurechte wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt hinsichtlich des Erbbaurechts in Blatt 1362 (vorstehend Ziffer 1) auf 64 262,— DM, hinsichtlich des Erbbaurechts in Blatt 1370 (vorstehend Ziffer 2) auf 159 554,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 4. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2951

84 K 68/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk Eschersheim, Band 56, Blatt 2022, eingetragene Erbbaurecht an den Grundstücken

Gemarkung Eschersheim, Flur 6, Flurstück 25/99, Hof- und Gebäudefläche, Ulrichstraße 83, Größe 2,12 Ar, Flurstück 25/49, Weg, Ulrichstraße, 0,11 Ar groß am 31. Januar 1962 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstr. Nr. 2, Zimmer 337, III. Stockwerk, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. Juli 1961, Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks, Obering. Werner von der Weppen in Frankfurt (Main).

Der Wert des Erbbaurechts wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 44 675,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Frankfurt (Main), 18. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 84

2952 Beschluß

4 K 18/61: Das im Grundbuch von Muschenheim, Band 14, Blatt 486, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Muschenheim, Flur 1, Flurstück 314/3, Lieg.-B. 494, Geb.-B. 337, Hof- und Gebäudefläche Klosterweg 10, Größe 11,88 Ar, soll am 9. Januar 1962 um 14 Uhr im Gerichtsgebäude Gutfleischstraße 1, Zimmer 118, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 7. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Hilfsarbeiter Rudolf Röhl und Ehefrau Gertrud Röhl geb. Kartzig in Muschenheim zu je $\frac{1}{2}$.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gießen, 18. 10. 1961

Amtsgericht

2953

K 10/60: Das im Grundbuch von Neuenhaßlau, Band 32, Blatt 621, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Neuenhaßlau, Flur 11, Flurstück 5/8, Lieg.-B. 876, Bauplatz, Wilhelmstraße, 6,26 Ar, soll am 12. 1. 1962 um 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 13, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 6. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Zimmermann Hermann Gustav Degler, Neuenhaßlau, b) dessen Ehefrau Margarethe geb. Betz, Neuenhaßlau, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf 25 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Gelnhausen, 26. 10. 1961

Amtsgericht

2954

4 K 29/60: Zur Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Wachenbuchen, Band 38, Blatt 1547, eingetragenen Grundstücke:

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 12, Flurstück 130/10, Hofraum am Landweg von Hochstadt nach Hanau, 0,57 Ar, Ifd. Nr. 2, Flur 12, Flurstück 131/11, Hof- und Gebäudefläche Hochstädter Landstraße 131, 8,05 Ar und Ifd. Nr. 3, Flur 12, Flurstück 132/11, Hofraum daselbst, 2,25 Ar, am 8. Januar 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. 8. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der am 5. 7. 1960 verstorbene Krafffahrer Felix Voigt in Wachenbuchen eingetragen. Das Eigentum ist auf seine Erben in ungeteilter Erbengemeinschaft übergegangen.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 25. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 4

2955

4 K 5/61: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Hanau, Band 119, Blatt 5278, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Hanau, Flur 0, Flurstück 189/1, Hof- und Gebäudefläche, Gärtnerstraße 79, Größe 7,12 Ar, am 15. 1. 1962 um 10 Uhr im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 13, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 13. 3. 1961 in das Grundbuch eingetragen worden. Als Eigentümer ist der Kanalbauer Adam Körner in Hanau eingetragen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Absatz 5 ZVG auf 56 100,— DM festgesetzt.

Bieter haben auf Antrag eines Beteiligten in Höhe von 10% des Bargebotes Sicherheit zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hanau (Main), 25. 10. 1961

Amtsgericht, Abt. 4

2956

2 K 16/61: Die im Grundbuch von Immenhausen, Band 37, Blatt 1145, eingetragenen Grundstücke

Nr. 1, Gemarkung Immenhausen, Flur Nr. 22, Flurstück 129, Gartenland in der Selle, 9,96 Ar,

Nr. 2, Gemarkung Immenhausen, Flur Nr. 18, Flurstück 143, Grünland daselbst, 16,62 Ar,

Nr. 3, Gemarkung Immenhausen, Flur Nr. 14, Flurstück 77, Ackerland über dem großen Loh, 5,19 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Immenhausen, Flur Nr. 27, Flurstück 405 205, Hof- und Gebäudefläche Hinter dem Rathaus Nr. 5, Größe 1,42 Ar, sollen am 20. Dezember 1961 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich-Pfaff-Str. 8, Zimmer Nr. 26, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 8. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, 1. Witwe Elisabeth Schreiber, geb. Rau, in Immenhausen, 2. Witwe Pauline Rau, geb. Gagsch, in Kassel, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistellungen“ wird hingewiesen.

Hofgeismar, 26. 10. 1961

Amtsgericht

2957

51 K 26/61: Am 20. Dezember 1961 um 8 Uhr, soll beim Amtsgericht Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft das im Grundbuch von Ihringshausen, Band 14, Blatt 406, eingetragene Grundstück (Reichheimstätte)

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Ihringshausen, Flur 13, Flurstück 298 6, Lieg.-B. 386, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 20, Größe 9,31 Ar, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer dieses Grundstücks am 17. Mai 1961 und 4. September 1961, Tage der Versteigerungsvermerke, I. a) Witwe Lieselotte Friedrich geb. Luda, Kassel, b) Maler Ernst Rudi (Rudolf) Friedrich, Ihringshausen, c) Ehefrau Anna Elisabeth Rudolph geb. Friedrich, Hann.-Münden, d) Ehefrau Olga Elisabeth Erdmann verw. Krunenberg geb. Friedrich, Ihringshausen, e) Dreher Johann Heinrich Friedrich, Simmershausen, f) Ehefrau Ella Strobel geb. Friedrich, Eislingen-Filz, zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft, II. a) Erna Elisabeth Friedrich, Ihringshausen, b) Maler Ernst Rudi (Rudolf) Friedrich, Ihringshausen, c) Ehefrau Anna Elisabeth Rudolph geb. Friedrich, Hann.-Münden, d) Ehefrau Olga Elisabeth Erdmann verw. Krunenberg geb. Friedrich, Ihringshausen, e) Dreher Johann Heinrich Friedrich Simmershausen, f) Ehefrau Ella Strobel geb. Friedrich, Eislingen-Filz, g) Witwe

Lieselotte Friedrich geb. Luda, Kassel, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 23. 10. 1961 **Amtsgericht**

2958

51 K 59/61: Das im Grundbuch von Harleshausen, Band 53, Blatt 1538, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Harleshausen, Flur Nr. 12, Flurstück 615/23, Lieg.-B. 1414, Geb.-B. 1112, Hof- und Gebäudefläche, Seebergstraße 14 1/2, Größe: 11,57 Ar, soll am 20. Dezember 1961 um 9.30 Uhr im Gerichtsgebäude Eugen-Richter-Straße 4, Zimmer 96, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 27. 9. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks, Ehefrau Marie Schindewolf geb. Binde-mann, Kassel-Harleshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Kassel, 25. 10. 1961 **Amtsgericht**

2959

K 3/61: Bei dem im Grundbuch von Michelstadt, Band 16, Blatt 1125, eingetragenen Grundstück

Flur I, Nr. 209/1, Geb.-B 800, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz 5, Größe 2,49 Ar, soll der auf Margarete Trietchen eingetragene Bruchteil von 2/3 (drei Achtel), am Donnerstag, dem 4. Januar 1962 um 9 Uhr im Gerichtsgebäude, Erbacher Str. Nr. 9, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Miteigentümerin zu 2/3 am 17. 5. 1961, Tag des Versteigerungsvermerks.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 70 000,— Deutsche Mark. Der Beschluß über die Festsetzung des Grundstückswertes ist binnen zwei Wochen seit Zustellung mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Michelstadt, 26. 10. 1961 **Amtsgericht**

2960 Beschluß

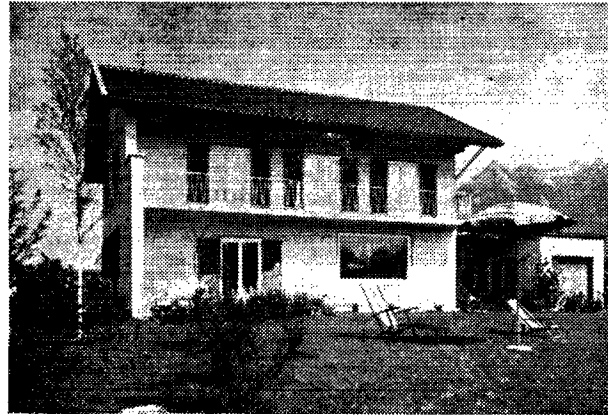
K 15/58: Die im Grundbuch von Schwarzenhasel, Band 10, Blatt 320, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 2, Flurstück 120/15, Ackerland, am Steinacker, 39,94 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 4, Flurstück 114/4, Grünland, im Hesselgrund, 6,72 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 7, Flurstück 84/18, Ackerland, in der Braunskaute, 44,05 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Schwarzenhasel, Flur 12, Flurstück 71/36, Hof- und Gebäudefläche, an der Straße Haus Nr. 34 1/2, Größe 0,59 Ar, sollen am 23. Februar 1962



Es lohnt sich, uns zu fragen

bevor Sie sich ein eigenes Heim schaffen. Dem Beamten, Angestellten und Arbeiter im öffentlichen Dienst bieten wir besondere Vorteile beim

Bau und Kauf eines Ein- oder Mehrfamilienhauses, Erwerb einer Eigentumswohnung oder eines Dauerwohnrechts, Um- oder Ausbau sowie bei der Instandsetzung eines Wohnhauses, Kauf eines Baugrundstückes und bei der Ablösung von Baudarlehen.

Lassen Sie sich von uns vor Abschluß eines Bausparvertrages unterrichten.

BEAMTENHEIMSTÄTTENWERK

Gem. Bausparkasse für den öffentlichen Dienst GmbH.
Organ der staatlichen Wohnungspolitik
HAMELN

um 10 Uhr im Gerichtsgebäude, Rotenburg a. d. Fulda, Untertor 2, Zimmer 8a, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8./15. 8. 1958, Tag des Versteigerungsvermerks, Ortsdiener Heinrich Bachmann und Witwe Minna Weissenborn geb. Bachmann in Schwarzenhasel in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Der Wert der Grundstücke ist festgesetzt auf 7000,— DM. Bieter bedürfen zur Abgabe von Geboten der Bietegenehmigung des Landwirtschaftsamtes.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Rotenburg (Fulda), 20. 10. 1961 **Amtsgericht**

2961

3 K 30/60: Die im Grundbuch von Hörnsheim, Band 21, Blatt 877, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 7, Gemarkung Hörnsheim, Flur 12, Flurstück 107, Ackerland, Hinter der Kirche, 4,18 Ar,

lfd. Nr. 12, Gemarkung Hörnsheim, Flur 6, Flurstück 1553/315, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstraße 67, Größe 3,46 Ar, sollen am 20. Dezember 1961 um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 2. 9. 1960, Tag des Versteigerungsvermerks, a) Anna Elise Kuhl geb. Bopf in Hörnsheim, b) Melanie Avemann geb. Kuhl in Hörnsheim, zu je 1/2.

Beschluß

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 16. 6. 1961 festgesetzt: 1. für Flur 12 Nr. 107 auf 700,— DM, 2. für Flur 6 Nr. 1553/315 auf 10 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

Wetzlar, 19. 10. 1961 **Amtsgericht**

Anzeigenschluß

jeweils 6 Tage vor Erscheinen

2962 Bekanntmachung

des Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung über die Erstattung der Anzeigen der Arbeitgeber nach dem Schwerbeschädigtengesetz

Gemäß §§ 11 und 12 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Beschäftigung Schwerbeschädigter (SBG) vom 16. Juni 1953 in der Fassung vom 14. August 1961 (BGBl. I S. 1234) mache ich folgendes bekannt:

Nach § 3 SBG sind zur Beschäftigung Schwerbeschädigter verpflichtet

- a) öffentliche Verwaltungen, wenn sie über mehr als neun Arbeitsplätze,
- b) öffentliche und private Betriebe, wenn sie über mehr als fünfzehn Arbeitsplätze

verfügen. Diese Arbeitgeber haben mit Stichtag vom 1. November 1961 dem für sie zuständigen Arbeitsamt die Anzeige gemäß § 11 zu erstatten und eine Durchschrift der Anzeige sowie zwei Abschriften des nach § 12 Abs. 5 zu führenden Verzeichnisses beizufügen. Für Zweig- und Filialbetriebe eines privaten Arbeitgebers mit mehr als fünfzehn Arbeitsplätzen sind selbständige Anzeigen an das für ihren Sitz zuständige Arbeitsamt zu erstatten.

Mehrere Betriebe desselben Arbeitgebers sind nach § 6 Abs. 2 SBG alter Fassung mit dem Hauptbetrieb zusammenzufassen. Daher haben auch Zweig- und Filialbetriebe, die in mindestens einem Monat des Zeitraumes 1. November 1959 bis 30. Juni 1961 über sieben bis fünfzehn Arbeitsplätze verfügten, selbständige Anzeigen zum Zwecke der Zusammenfassung zu erstatten. Ab 1. Juli 1961 ist ent-

sprechend den geänderten Bestimmungen des § 6 Abs. 2 bei mehreren Betrieben desselben Arbeitgebers die Zahl der Pflichtplätze für Schwerbeschädigte für jeden Betrieb gesondert zu berechnen. Der Arbeitgeber kann aber die Zusammenfassung der Arbeitsplätze seiner Betriebe nach Hauptfürsorgestellenbereichen oder im Bundesgebiet beim Arbeitsamt beantragen.

Die Arbeitsämter übersenden den Betrieben die erforderlichen Formblätter. Diese sind innerhalb einer Frist von vier Wochen ausgefüllt zurückzureichen. Anzeigepflichtige Betriebe, denen bis zum 30. November 1961 die Formblätter nicht zugegangen sind, werden hierdurch aufgefordert, diese beim Arbeitsamt anzufordern.

Auf die Bestimmungen des § 39 SBG wird hingewiesen. Hier nach handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Anzeigepflichtigen nach § 11 oder Pflichten nach § 12 Abs. 2 oder Abs. 5 verletzt, vorsätzlich oder fahrlässig einer auf Grund des Schwerbeschädigtengesetzes erlassenen Vorschrift über die Anzeigepflicht (§ 11) oder über die Pflicht zur Führung des Verzeichnisses (§ 12 Abs. 5) zuwiderhandelt, wissentlich eine unrichtige Anzeige nach § 11 erstattet oder eine unrichtige Auskunft nach § 12 Abs. 2 erteilt. Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen geahndet werden.

Nürnberg, den 14. Oktober 1961

Der Präsident
der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung
und Arbeitslosenversicherung

In Vertretung
Dr. Henschel

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Betriebe

KARL DATZ

Inh. Hermann Datz

IMMOBILIEN - VERWALTUNGEN
VERMIETUNGEN - HYPOTHEKEN

Seit 25 Jahren

FRANKFURT/MAIN, OBERWEG 52

Sa. Nr. 590025/6778



Wir stellen **Stühle und Tische** her für
**Behörden, Konferenz-, Sitzungs-
und Empfangszimmer**

ADOLPH RUDOLPH, Tisch- und Stuhlfabrik Königstein/Ts.,
Telefon 22 68 (06174)

Fragen Sie uns bei Beleuchtung von Straßen

Verwaltungsgebäuden
Schulen
Sportstätten
Gebäudeanstrahlung



G. Schanzenbach & Co. GmbH. - Frankfurt/Main W 13

Kiefer G.m.b.H. & Co., K.G.

Frankfurt (M.)-Süd - Schwanheimer Straße Nr. 66

baut Zentralheizungs-, Lüftungs- u. sanit. Anlagen
Montagekolonnen zum sofortigen Einsatz
Eigener Rohrleitungs- und Behälterbau

MODERNE LEUCHTEN

Schalttafel- und Apparate-Bau

Alfred Hoyer, Nauheim

Telefon: Groß-Gerau 852

bei Groß-Gerau (Hessen)

Gebr. **Schinkel** OHG.

ELEKTROBAU HOCH- UND NIEDERSpannungsanlagen-Fabrikation
WIESBADEN Moderner Leuchten - Einzelhandel in Radio- und Elektrogeräten
Wiesbaden-Erbenheim, Malzner Straße 1 - Fernruf 74324



Atk Bokemeyer

TANKANLAGEN • ÖLFUERUNGEN

Frankfurt/Main, Franziusstraße 24

Telefon 44132, 45031

JAKOB NOHL

D A R M S T A D T || F R A N K F U R T / M.
Martlinstraße 22-24 · Tel. 72941 || Scheidswaldstraße 28 · Tel. 47474

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung
Sanitäre Anlagen



HENSCHEL

LASTKRAFTWAGEN — KIPPER — ALLRADKIPPER
von 4—20 t

Generalvertretung: THOMAS & CO.
Bergen-Enkheim b. Frankfurt/Main, Mox-Plandk-Straße 3-9 · F.: 714 163-4

Luwa-Klima-Anlagen

Luwa GmbH., Frankfurt/M.
Hanauer Landstr. 200/202

Weitere Werke in Zürich, Paris, Barcelona,
Sao Paulo, Charlotte USA

ALTMETALL — SCHROTT

Maschinenverschrottung

Georg Nix

FRANKFURT/M. · Dörnigheimer Straße 17
Tel. 48471 - 554522

2963

Andere Behörden und Körperschaften

Aufforderung: Frau Erika Fay, geb. Braumann, Frankfurt am Main, Homburger Landstraße 226, hat die Kraftloserklärung des auf ihren Namen ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 20—4783 beantragt.

Der oder die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Frankfurt (Main), 24. 10. 1961

Stadtparkasse Frankfurt am Main

2964 **Öffentliche Ausschreibung**

FRANKFURT (MAIN): Die Instandsetzung der Fahrbahndecke im Bereich der Am. Idstein (Ts.) von km 128,9 bis km 130,6 auf der Ostseite der BAB-Strecke Köln—Frankfurt (Main) soll in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Es sind zu leisten:

12 500 qm Betondecke, 22 cm dick, 7,50 m breit und 2700 qm Leitstreifen, 22 cm dick, innen 0,40 m und 0,70 m, außen 1,00 m breit, aufbrechen und abfahren, 12 500 cbm Kofferbett ausheben, 11 000 cbm Frostschutz liefern und einbauen, einschl. der Ausführung der erforderlichen Entwässerungsarbeiten, 15 600 qm Zementvermörtelung der oberen 16 cm des Frostschutzes, 2500 Quadratmeter Leitstreifen, 30 cm dick und 0,75 m breit herstellen, 12 500 qm Schwarzdecke (3,5 cm Gußasphalt, 8,5 cm Binder, 18,0 cm Kiesbitumentragschicht) herstellen.

Voraussichtlicher Arbeitsbeginn: Mitte Februar 1962.

Bewerber werden gebeten, dem Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6, bis spätestens 8. 11. 1961 schriftlich mitzuteilen, ob sie die Unterlagen abholen oder Postzustellung wünschen.

Der Beleg über die Einzahlung von 15,— DM für 2 Ausfertigungen bei der Staatskasse Frankfurt (Main), Postscheckkonto Frankfurt (Main) 8821 ist beizufügen. Für Selbstabholer werden die bestellten Ausschreibungsunterlagen am 14. 11. 1961 in der Zeit vom 9 bis 15 Uhr beim Autobahnamt Frankfurt (Main), Zimmer 523, ausgegeben.

Eröffnungstermin: 8. Dezember 1961 um 10 Uhr. Für die Auftragserteilung kommen nur leistungsfähige Firmen mit fachlicher Bewährung, die über entsprechende Fertiger neuester Bauart verfügen, in Frage.

Autobahnamt Frankfurt (Main), Münchener Straße 4—6

Staats-Anzeiger Jahrgang 1960

mit Inhaltsverzeichnis in Original-Einbanddecke gebunden zum Preise von DM 32,— und Versandkosten lieferbar.

Staats-Anzeiger, Wiesbaden
Herrnmühlgasse 11 A

Susanne Stecher, Elektro-Großhandel
Eltville/Rhein - Telefon 2634

liefert für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten
Sämtliche Elektrogeräte, Küchenmaschinen, Kühlschränke,
Staubsauger, Glühbirnen usw.

***** STÄTTEN GEPFLEGTER GASTLICHKEIT *****

EINER DER MODERNSTEN HOTEL-
NEUBAUTEN DER SPITZENKLASSE
MAINZ RHEIN



EUROPAHOTEL

Inhaber: Berno Feuring - Fernschreiber 04 - 187702 - Fernruf 29075



Schuedenhof

HOTEL - RESTAURANT
Vertragshotel A. D. A. C. - A. v. D. - D. T. C.

Mainz-Gustavsburg

Darmstädter Landstraße 105—107 - Telefon: Wiesbaden-Kastel 2685

HOTEL MAINZER HOF MAINZ

125 Betten - 70 Bäder - Dachgartenrestaurant mit herrlichem
Ausblick auf Rhein, Main und Taunus - Stiechenbierstuben -
Bar - Konferenzräume - Parkplatz - Garagen

Führendes Haus am Rhein gelegen - Ecke Kaiser- und Rheinstraße
Telefon 28471-74 - Fernschreiber 04-17787

Haus des deutschen Weines

MAINZ - Gutenbergplatz 3-5

Das Haus
mit den hervorragenden Leistungen

Weinrestaurant
Konferenz- und Gesellschaftszimmer



Wollen Sie Steuern sparen?

Wir bieten Beamtendarlehen bis zu 10.000,- DM.
Wichtig! Jede Rate kann von der Steuer abgesetzt
werden. Außerdem ist bei Abschluß eines Darlehen-
Vertrages ihr Leben versichert. Nähe Auskünfte über

FRANKENBERG KG Wiesbaden
Bleichstraße 34

FERNKÜCHEN EIRING & OTT OHG
Wiesbaden, Bleichstr. 42

E & O | Kantinenbetriebe - Gaststätten
Eigene Metzgerei
Betriebe | Mittagessen ab DM 1,- frei Haus

— Übernahme von Betriebskantinen in eigener Regie —

Milch - Butter - Käse
Eier - Speiseöl - Fette

liefert prompt und günstig

MOLKEREI JAK. BERZ | **WMG - BERZ - KG**
Bad Schwalbach | Wiesbaden, Datzheimer Straße 150
Telefon 468 u. 336 | Telefon 43657

Wilhelm Rink K.G.

Elektrogroßhandlung

Wetzlar

Langgasse 51-55 - Fernruf 3541/42

- Elektro-Haushaltgeräte
- Installationsmaterialien
- Beleuchtungskörper

Tapeten - Gardinen
Teppiche
Möbelstoffe

**Tapezierer-
Genossenschaft**

Wiesbaden, Langgasse 19
Fernruf *59535

2965

BAD HERSFELD: Die Arbeiten für den Neubau einer Brücke mit einer Spannweite von 3,00 m im Zuge des Ausbaues der L. II. O. Nr. 10 zwischen Sontra und Lindenau, Krs. Rotenburg a. F., Bau-km 1,5 + 85 sollen in öffentlicher Ausschreibung vergeben werden.

Auszuführen sind:
ca. 400 cbm Erdarbeiten,
ca. 150 cbm Beton bzw. Stahlbeton und
Abbruch der alten Sandsteingewölbebrücke
sowie sonstige Nebenarbeiten.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 3. 11. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen mit der Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 6,00 DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, Postscheckkonto Frankfurt am Main Nr. 6753 mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen für den Neubau einer Brücke mit einer Spannweite von 3,00 m im Zuge des Ausbaues der L. II. O. Nr. 10 zwischen Sontra und Lindenau, Krs. Rotenburg a. d. F.“, Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 3. Nov. 1961 in der Zeit von 9 bis 10 Uhr beim Registrator, Zimmer 15.

Eröffnungstermin: 14. November 1961 um 11 Uhr.

Bad Hersfeld, 25. 10. 1961

Hessisches Straßenbauamt

2966

ESCHWEGE: Die Arbeiten zum Bachausbau unter der Bundesbahnüberführung im Zuge der L. I. O. Nr. 3227 zwischen Mackelsdorf und Friemen (km 0,483 bis km 0,560) sollen vergeben werden.

Auszuführen sind: Erdarbeiten rd. 430 cbm, Betonarbeiten rund 440 cbm und Nebenarbeiten. Größe des Bauwerkes: Lichte Höhe 1,80 m, lichte Weite 2,50 m, Länge rd. 80 m.

Bauzeit: 100 Werktage.

Die Bieter müssen nachweisbar für Bauleistungen gleicher oder ähnlicher Art qualifiziert sein und über die geeigneten Fachkräfte und die erforderlichen Maschinen und Geräte verfügen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 8. 11. 1961 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 8,— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen. Einzahlung bei der Staatskasse Eschwege, Postscheckkonto Frankfurt (Main) 6746 oder Konto Nr. 147 bei der Kreissparkasse Eschwege mit Angabe: „Ausschreibungsunterlagen Bachausbau unter der Bundesbahnüberführung Friemen, Kreis Eschwege“. Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 10. 11. 1961 beim Hess. Straßenbauamt Eschwege.

Eröffnung: Eschwege, den 24. 11. 1961 um 10 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 21 Werktage.

Eschwege, 27. 11. 1961

Hess. Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei Staats- und Kommunalbauten

Karl Dierkes

Wasserwerks- und Rohrbau
Fernleitungen für Wasser, Gas, Öl

Wiesbaden, Mainzer Straße 23

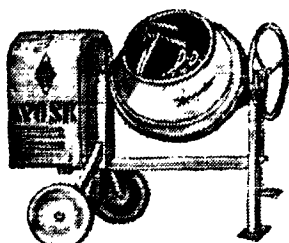
BRUNNEN - MESSGERÄTE

Kobellichtlote · Brunnenpfeifen

Registrier-Pegel

H. CH. SPOHR · Frankfurt/M., Baumweg 10

Betonmischer ab 595.- DM



Ferner liefern wir zu günstigen
Preisen direkt an Ihre Baustelle

sämtliche Baugeräte,
Türzargen, Kellerfenster,
Betonstahl, Baustahlmatten,
Träger, Heizöltanks

M. WOSK GmbH Darmstadt · Landwehrstr. 89 · Telefon 7 6005

Guthke-Decken

Betonwerk Guthke
OFFENBACH AM MAIN
Ruf 83372

Balken- und
Rippendecken
Feuerbeständig und tropfsicher

Joh. Kessler Wwe. - Aug. May

Sand — Kies — Transporte
Raupen-Baggerbetrieb

FRANKFURT/Main

Obermainstraße 14/28 Arnsburger Straße 58/62
Ruf: 435887 Kieswerk Kl.-Krotzenburg Tel.: 437 Ruf: 435274

FRANKFURTER SCHILDERFABRIK

FFM. FICHARDSTRASSE 30 TELEFON 4 24 4/55 24 24



REFLEKTIERENDE UND LACKIERTE VERKEHRS-
SCHILDER NACH STVO. VERKEHRSTRANSPAR-
RENTE-ROHRPFOSTEN SONDERANFERTIGUNGEN

Mauerentfeuchtung

mii schriftlicher Garantie (Bohrlochverfahren)

Durch Betriebsrationalisierung bedeutende Preissenkung:

Nur ca. DM 20,— der lfd. Meter

Kostenlose, unverbindliche Beratung.

UNIVERSAL

Frankfurt am Main, Grüneburgweg 12 · Telefon 558873

Der Staats-Anzeiger für das Land Hessen erscheint wöchentlich samstags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 3,20 und DM 0,27 Zustellgebühr. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Oberregierungsrat Dr. Werner Hoffmann, für den übrigen Teil Paul Hartelt.

Verlag: Verlag Kultur u. Wissen GmbH, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Postscheckkonto: Frankfurt/Main, Nr. 117337. Druck: Druckerei Chmielorz, Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger, Wiesbaden, Herrnmühlgasse 11 A, Ruf: Sa-Nr. 5 96 67

Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,— und DM —,20 Versandkosten, bis 40 Seiten DM 1,50 und DM —,30, über 40 Seiten DM 2,— und DM —,30. Lieferung gegen Vorauszahlung (auch Briefmarken in Einzelwerten bis DM —,70) oder auf das Postscheckkonto des Verlages. Anzeigenschluß: jeden Montag um 14 Uhr, Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 3 vom 1. 7. 1960, Umfang dieser Ausgabe: 24 Seiten.